

Die Vertreibung der Franziskaner aus ihrem Salzburger Kloster im Jahr 1938 – gerichtliches Nachspiel und Restituierung

Von Alfred Rinnerthaler

I. Vorbemerkung

Das heutige Franziskanerkloster war ursprünglich ein Benediktinerfrauenkloster (Petersfrauen),¹ das mit päpstlichem Breve vom 12. Mai 1582 aufgehoben wurde. Zugleich bestimmte Papst Gregor XIII., dass das Kloster dem Franziskanerorden überlassen werden sollte. In Befolgung dieses päpstlichen Auftrages übergab am 1. August 1583 der damalige Erzbischof-Koadjutor Georg von Kuenburg das aufgehobene Kloster – in Gegenwart des Apostolischen Nuntius in Bayern (Felician Ninguarda OP) und eines Vertreters des Stiftes St. Peter – an die Franziskaner. Mit der Urkunde vom 21. Jänner 1586 erhielten die Franziskaner auch Natural- und Geldleistungen zugesagt, wofür sie gewisse seelsorgliche Leistungen (Jahrtage, Beichthören, Gottesdienste, Krankenbetreuung usw.) zu übernehmen hatten. Im Weiteren übertrug Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau am 4. März 1592 die Stadtpfarrkirche (Liebfrauenkirche, heute Franziskanerkirche) mit allen Stiftungen und Lasten und einem Teil der Seelsorgeaufgaben an den Orden des hl. Franziskus. Unter ihm wurde das bereits auffällige Petersfrauenkloster, welches direkt an die ehemalige Stadtpfarrkirche angebaut worden war, großteils abgerissen und ein Neubau aufgeführt, der von der Kirche etwas abgerückt war, um eine Verbindungsstraße vom Dom in Richtung Hofstallgebäude zu ermöglichen.² Auch ein Grundstück wurde von St. Peter angekauft und mit einer hohen Mauer umgeben, um den Franziskanern einen eigenen Garten zu sichern. Zudem ließ Erzbischof Wolf Dieterich einen durch einen Bogen führenden Verbindungsgang zwischen dem Kloster und der Kirche erbauen und ein Oratorium für den Konvent über dem rechten Seitenschiff errichten. Nach dem Brand des romanischen Domes 1598 wurde die Liebfrauenkirche bis 1628 als Bischofskirche genutzt, weshalb der frühere Übertragungsakt zumindest vorübergehend rückgängig gemacht wurde. Erst am 1. Oktober 1642 fiel, nachdem alle pfarrlichen Funktionen bereits 1635 an den Dom übertragen worden waren, die Liebfrauenkirche endgültig an die Franziskaner.³

Die Franziskaner hatten an Kloster und Kirche nur ein Nutzungsrecht, wohingegen die Eigentumsrechte beim Erzstift Salzburg lagen. Durch die Säkularisation Salzburgs im Jahr 1803 gingen die Eigentumsrechte an den weltlichen Staat als Rechtsnachfolger des ehemaligen geistlichen Territoriums über. Am 3. November 1803 bestimmte der neue Regent, Kurfürst Ferdinand von der Toskana, die Franziskanerkirche zu seiner Hofkirche und richtete einen Hofklerus, bestehend



Abbildung: Bogengang zwischen Franziskanerkloster und Franziskanerkirche (Postkarte, Verlag F. Morawetz, Salzburg, ca. 1915)

aus acht Franziskanern, ein.⁴ Diese Anordnung überdauerte die Regierungszeit Ferdinands, die erste österreichische Regierungsperiode (1805-1809) und die französische Besatzungs- und bayerische Regierungszeit (1810-1816)⁵ und bestand zumindest auf dem Papier bis 1819 fort. Zu diesem Zeitpunkt war Salzburg bereits endgültig an Österreich gefallen, wo mittels Hofdekret vom 20. Oktober 1817 (Zl. 24.803) der Fortbestand der Franziskanerklöster in der Stadt Salzburg und im Weiler Hundsdorf (Bruck a. d. Großglocknerstraße) zugesagt wurde. Eine Änderung gab es diesbezüglich nur insofern, als diese beiden Klöster, die bislang zur Oberdeutschen (oder Straßburger) Provinz gehört hatten, mit dem 16. August 1816 in die Tiroler Franziskanerprovinz eingegliedert wurden.⁶

In der Folge übernahm das Staatsärar alle Auslagen für die bauliche Erhaltung dieses, in der Mitte der Stadt Salzburg gelegenen, Klosters. Dabei handelte es sich nicht um ein Almosen, sondern um eine pflichtgemäße staatliche Leistung, die aus der Säkularisation resultierte und die vom Staat ausdrücklich anerkannt wurde (Regierungserlass vom 6. Mai 1859, Zl. 3995). Eine zusätzliche Garantie für den kirchlichen Besitzstand brachte das Konkordat 1933/34 (Art. XV § 8: „Die Gebäude und Grundstücke des Bundes, welche gegenwärtig unmittelbar oder mittelbar kirchlichen Zwecken dienen, einschließlich jener, in deren Genuss religiöse Orden und Kongregationen stehen, werden auch fernerhin unter Bedachtnahme auf



Abbildung 2: Eingang zum
Franziskanerkloster

allenfalls bestehende Verträge diesen Zwecken überlassen“). Die österreichischen Regierungen erfüllten auch ihre Verpflichtungen uneingeschränkt bis zum Jahr 1938. Warum es bald nach dem Anschluss zur Aufhebung des Salzburger Franziskanerklosters bzw. richtiger zur Vertreibung der Franziskaner aus ihrem Kloster kam, soll Gegenstand der folgenden Ausführungen sein. Von einer Aufhebung des Klosters zu sprechen ist nicht korrekt, da ein Kloster als juristische Person mit der Beschlagnahme des Gebäudes und der Vertreibung der Mönche nicht zu bestehen aufhört. Religioseninstitute sowie deren Provinzen und Häuser sind nämlich nach kirchlichem Recht juristische Personen und deshalb dauerhaft. Eine Aufhebung ist nur durch einen rechtmäßigen Akt der zuständigen kirchlichen Autorität möglich.⁷

II. Die Vertreibung der Franziskaner aus ihrem Salzburger Kloster

Der Kampf der Nationalsozialisten gegen die Klöster⁸ in Österreich richtete sich zunächst gegen die Bettelorden (Franziskaner, Kapuziner), denen Reichskommissar Bürckel bereits im April 1938 im Verordnungsweg jegliche Sammlungstätigkeit

verboten hatte. Nur den Dienststellen der NS-Volkswohlfahrt sollte es hinkünftig gestattet sein, für die „*Volksspende*“ zu sammeln.⁹

Am 28. Juni 1938 wandte sich der Salzburger Gauleiter Dr. Friedrich Rainer an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten mit dem Ersuchen, das Franziskaner- und Kapuzinerkloster sowie das sogenannte „Kapellhaus“ für Zwecke der „Bewegung“ freizumachen.¹⁰ Dieser Antrag wurde aufgrund eines Mangels an Büroräumlichkeiten in der Stadt Salzburg gestellt, der durch die Ansiedlung einiger zentraler nationalsozialistischer Behörden im Stadtgebiet verursacht worden war. Auf diese unerfreuliche Situation hatte der Gauleiter zunächst mit der Heranziehung „*rein weltlicher Gebäude*“ reagiert: „*Ich verweise auf die Räumung von 2 Dritteln des Chiemseehofes und die dadurch bedingte Zusammendrängung der Beamtenschaft des Landes auf engere Raumverhältnisse, auf die trotz aller Schwierigkeiten erfolgende Räumung des Schlosses Mirabell¹¹ für Amtszwecke und endlich darauf, dass zahlreiche Villen und sonstige Einzelgebäude weltlichen Besitzes für öffentliche Zwecke herangezogen wurden.*“¹² Ein Blick in das Grundbuch¹³ hatte dann aber dem Gauleiter die für ihn erfreuliche Erkenntnis vermittelt, dass das Franziskanerkloster, das Kapuzinerkloster und das „Kapellhaus“ seit der Zeit der Säkularisation des Erzstifts Salzburg (diese ursprünglich im Besitz des Hochstiftes Salzburg stehenden Gebäude waren durch die Säkularisation Staatseigentum geworden) im Eigentum des österreichischen Bundesschatzes standen. Deshalb wandte er sich umgehend nach Wien um eine Genehmigung der Räumung dieser Objekte. Diesem Antrag wurde von Staatskommissar Friedrich Plattner am 2. Juli 1938 weitgehend entsprochen. Ausgenommen von der genehmigten Räumung blieben nur die beiden Ordenskirchen. Vorgesehen war, dass die Konvente der beiden betroffenen Klöster in benachbarten Ordenshäusern untergebracht werden sollten. Hinsichtlich der Durchführung der Räumung sollte das Einvernehmen mit den jeweiligen Provinzialen gesucht werden. Klargestellt wurde außerdem, „*dass die Übersiedlungskosten den Orden nicht aufgebürdet werden dürfen und demnach die neuen Besitzer belasten.*“¹⁴

Bereits vor der Ausstellung des eigentlichen Räumungserlasses erlangte der Franziskanerorden von der drohenden Räumung Kenntnis. Der Wiener Ministerialrat Dr. Josef Fohr hatte den Provinzial der Wiener Franziskanerprovinz (P. Pelagius Klemencic) nämlich am 30. Juni 1938 zu einer Aussprache für den 1. Juli zu sich bestellt. Dort wurde ihm vom Ministerialrat „*befohlen, das Salzburger Kloster zu räumen, weil es die Regierung für die Nationalsozialistische Partei benötige. Der Wiener Provinzial stellte klar, dass die Tiroler Ordensprovinz nicht seiner Rechtsprechung unterliege und verständigte gleichzeitig den Tiroler Provinzial.*“¹⁵ Am 2. Juli versuchte ein von der Tiroler Franziskanerprovinz entsandter Vertreter, P. Peter Baptist Maier, der Guardian des Schwazer Klosters,¹⁶ in dieser Angelegenheit in Wien persönlich vorzusprechen, wurde jedoch nicht vorgelassen. Aufgrund dieser Gesprächsverweigerung wandte sich der Provinzial der Tiroler Franziskanerprovinz, P. Egwin Berkhofer (1935-1944), am 5. Juli an den Sekretär von Gauleiter Bürckel mit dem Ersuchen, der Gauleiter möge „*eine Beschlagnahme unseres Klosters*“ verhindern.¹⁷ Sogar an Hitler persönlich

sandte der Orden ein Hilfeersuchen.¹⁸ Dessen Sekretär bestätigte zwar den Erhalt des Telegramms, eine konkrete Antwort erhielt man seitens der Reichskanzlei jedoch erst einige Zeit später und zwar dahingehend, dass das Kloster bislang nicht angefordert worden sei. Sollte eine Anforderung notwendig sein, so geschehe dies auf der Basis des Gesetzes über die Unterbringung von öffentlichen Dienststellen vom 27. Juli 1938 (Gesetzblatt 1938, S. 1005).¹⁹ Auch alle weiteren Interventionen, wie Proteste von Fürsterzbischof Waitz beim Reichskirchen-²⁰ und beim Reichsinnenministerium, beide in Berlin, bei Reichstatthalter Arthur Seyß-Inquart und bei Gauleiter und Landeshauptmann Dr. Friedrich Rainer,²¹ blieben ebenfalls ohne Erfolg. Selbst die Feststellung des greisen Bischofs, ihm liege *„diese Angelegenheit so am Herzen, dass ich offen sage, dass das Vorgehen, wenn es wirklich durchgeführt wird, wie es geplant ist, von mir selbst als Fürsterzbischof als schwere Beleidigung empfunden wird“*,²² bewirkte bestenfalls ein desinteressiertes Schulterzucken. Den Kompromiss, nämlich einen Teil des Klosters zu räumen und diesen staatlichen Stellen zu überlassen, lehnte der Guardian des Salzburger Klosters, P. Berard(us) Jäger, vorerst entschieden ab, was er mit Schreiben vom 9. September 1938 auch Erzbischof Waitz mitteilte. Er wollte es *„einfach darauf ankommen“* lassen und *„nur der Gewalt“* weichen.²³

Das frühzeitige Bekanntwerden der staatlichen Räumungspläne und die alsbald einsetzenden vehementen kirchlichen Proteste bei den obersten Reichsbehörden hatten für den verantwortlichen Sachbearbeiter Dr. Fohr höchst unerfreuliche Konsequenzen. Für den verärgerten Salzburger Gauleiter Dr. Rainer stellte dies nämlich einen klaren Amtsmissbrauch dar, *„der an Landesverrat grenzt, wenn ein Ministerialrat von Aktenstücken dem Erzbischof Mitteilung macht.“* Er forderte daher Reichskommissar Bürckel nachdrücklich auf, den Fall sofort erheben zu lassen und den Mann, wenn er sich nicht rechtfertigen kann, nach Dachau zu schicken.²⁴ Zu diesem gravierenden Vorwurf äußerte sich Ministerialrat Fohr wie folgt:

„Am 30. Juni 1938 erhielt ich als Gruppenleiter das Sofortstück des Landeshauptmannes in Salzburg vom 28. Juni 1938, Zl. 2810/1-Präs., betreffend die Räumung des im staatlichen Eigentum befindlichen Franziskaner- und Kapuzinerklosters in Salzburg. Hierbei wurde von der irrtümlichen Annahme ausgegangen, es handle sich um eine der Kündigung, also dem Privatrecht, unterliegende Miete, während tatsächlich öffentliche Rechtsverhältnisse vorliegen. In Anbetracht der Dringlichkeit und wegen Vorbereitung der Unterbringung in benachbarte Klöster bestellte ich im Einvernehmen mit Herrn Ministerialrat Kampas die hiesigen Ordensvertreter am 1. Juli telefonisch zu mir. Es erschien nur ein Franziskanerpater, der schon nach Bekanntgabe der notwendigen Räumung das Gespräch abbrach. Ohne sich in eine weitere Erörterung einzulassen, erfolgte sogleich die Verabschiedung. Der Versuch misslang. So wurde auch auf das Erscheinen des Vertreters des Kapuzinerordens kein Wert mehr gelegt, der – von dem anderen Pater offenbar aufgeklärt – sich im Ministerium nicht einfand. Noch an demselben Tage (1. Juli) entwarf ich die Zwangsverfügung, die am 2. Juli genehmigt und dann abgefertigt wurde. Mir war im vornhinein klar, dass ein zwangsweises Vorgehen Unmut der betroffenen Stellen

auslösen wird. Um die Lage zu entspannen, wurde eine gütliche Beilegung versucht; hiebei konnte meines Erachtens nur gewonnen, nichts verschlechtert werden. Die Orden haben wenigstens die Empfindung, dass man mit ihnen vorher parteimäßig im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften und ohne deren Verletzung verhandeln wollte. Unter Umständen hätte den Gruppenleiter der Vorwurf treffen können, nicht alles vorgekehrt zu haben, um eine zwangsweise Verfügung zu vermeiden.“²⁵

Obwohl der unmittelbare Vorgesetzte von Fohr, Ministerialrat Dr. Kampas, diese Darstellung im Wesentlichen bestätigte, veranlasste Staatskommissar Plattner, dass Fohr mit sofortiger Wirksamkeit die Leitung seiner Gruppe an den Parteigenossen Kurt Krüger abgeben musste. Plattner erblickte in dieser Verfügung „keine Maßregelung Fohrs, sondern nur eine notwendige personelle Veränderung, die den sachlichen Erfordernissen des Augenblicks entspricht.“²⁶

Wie ernst es den NS-Machhabern mit der Räumung des Klosters war, wurde den Franziskanern aufgrund einer Besichtigung ihrer Räume durch eine Kommission unter der Führung des Leiters der Geheimen Staatspolizei, Regierungsassessor Karlheinz Rux, bewusst. Diese am 24. August erfolgte kommissionelle Begehung wurde am Sonntag den 28. August wiederholt.²⁷ Da die Franziskaner ihr Kloster nicht freiwillig räumen wollten und die Kommission das Klostergebäude offensichtlich als durchaus für eine staatliche Nutzung geeignet bewertet hatte, brachte die Finanz-Prokuratur Wien namens des Landes Österreich eine Räumungsklage ein. Die Verhandlung wurde zunächst für den 8. September angesetzt, aber infolge ungenügender Ladung der beklagten Partei auf den 15. September 1938 verschoben. Aufgrund dieser Verhandlung erging folgendes Urteil:

„Im Namen des Deutschen Volkes! Das Amtsgericht Salzburg hat durch den Landesgerichtsrat Dr. Oskar Strauss als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Land Österreich (früher österreichischer Bundesschatz) durch die Finanzprokuratur in Wien, Rosenbursenstraße Nr. 1, wider die beklagte Partei ordo sancti Francisci (Konvent in Salzburg) zu Händen des Herrn Guardian Pater Berard Jäger von Waldau in Salzburg, Franziskanergasse, vertreten durch RA. Dr. Huber, wegen Räumung zu Recht erkannt:

Die beklagte Partei ist schuldig, die von ihr benützten Räume der Liegenschaft Salzburg, Franziskanergasse Nr. 5, K.No. 217, E.Zl. 228, Grundbuch Stadt Salzburg, Abteilung Innere Stadt, und zwar zur ebenen Erde 6 Räume, im ersten Stocke 14 Räume, im zweiten Stocke 31 Räume, im dritten Stock 12 Räume binnen 14 Tagen bei Zwang zu räumen und der klagenden Partei geräumt zu übergeben.

Entscheidungsgründe: Die klagende Partei stellte das Klagebegehren mit dem Vorbringen, dass die beklagte Partei für die Benützung der fraglichen Räume keinen Rechtstitel habe.

Die beklagte Partei begehrte abweisend, weil sie die Räume schon mehrere Jahrhunderte lang auf Grund eines Rechtes, und zwar eines Fruchtgenusses gegen die Verpflichtung zu gewissen kulturellen Leistungen innehatte. Und weil überdies das Klagebegehren nach dem österreichischen Konkordate unzulässig sei.

Es kann kein Zweifel sein, dass die jahrhundertelange Benützung der fraglichen Gebäude bzw. Räume durch die beklagte Partei den Charakter der Fruchtnießung hat. Es ist aber andererseits allgemein und gerichtsbekannt, dass der beklagte Orden ein Medikantenorden und als solcher nicht vermögensfähig ist, also weder Eigentum noch sonst irgend ein dingliches Recht überhaupt erwerben kann. Dies ergibt sich auch mit voller Klarheit aus den (die Befreiung von Grundsteuern betreffenden) Akten des Landesarchives Salzburg (1860 XI J-1052, Beilage A), insbesondere aus der Äußerung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums vom 24.1.1857, in welcher es wörtlich heißt: ‚Es hat mit der Behauptung seine Richtigkeit, dass bei mendikanten Orden gemäß ihrer Regel und den bestehenden Konstitutionen weder das einzelne Mitglied, noch der Convent oder das Kloster ein Eigenthum besitzen kann und darf, das nicht den Charakter des Almosens hat.‘ (Es können daher auch die Einweisungen des beklagten Ordens durch das von der beklagten Partei bezogene päpstliche Breve vom 12.5.1582 u.s.w. nur kirchlichen bzw. religiös liturgischen nicht aber Privatrechte begründende Charakter gehabt haben). Auch die Verpflichtung des beklagten Ordens zu kulturellem bzw. religiösem Wirken kann daran nichts ändern; abgesehen davon, dass dieses der Orden ja sowieso nach seinen Ordensregeln zu erfüllen hat, könnte es natürlich keineswegs – entgegen der Ordensregel – zum Erwerbe von dinglichen Rechten führen. Offensichtlich ist denn auch der Grund, warum für den beklagten Orden die Nutznießung nicht grundbücherlich einverleibt wurde, der, dass der Orden eben ein derartiges Recht überhaupt nicht erwerben kann.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Nießbrauch des beklagten Ordens nur Gegenstand einer Bittleihe ist, was ja an sich möglich ist (Entscheidung 9.4.1897, Slg. 7410; 3.12.1901, Slg. IV 1651).

Auch die zweite Einwendung der beklagten Partei ist rechtlich verfehlt. Das ehemalige österreichische Konkordat ist ein zweiseitiger Staatsvertrag, welcher durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche, also durch den Wegfall des einen Vertragspartners gegenstandslos geworden und erloschen ist. Dies ergibt sich mit voller Deutlichkeit z.B. aus der neuen Ehegesetzgebung. Dem Klagebegehren wird daher stattgegeben. Kosten wurden nicht verzeichnet.“²⁸

Bezüglich der Richtigkeit dieses Urteils meldete Guardian Berard Jäger in einem Schreiben an Bischof Heinrich Wienken, den Leiter des Bischöflichen Kommissariates der Fuldaer Bischofskonferenz, erhebliche Bedenken an: *„Die Begründung des gerichtlichen Urteils lässt sich natürlich leicht widerlegen. In Wirklichkeit wurde die Rechtsfähigkeit unseres Ordens tatsächlich anerkannt, wie zahlreiche Eintragungen ins Grundbuch zeigen, die niemals angezweifelt wurden. [...] Der Fürsterzbischof hat mir deswegen aufgetragen, gegen das Urteil bei der nächsten Instanz, beim Landesgericht, Berufung einzulegen. [...]“²⁹* In einem Schreiben an die Landeshauptmannschaft Salzburg signalisierten die Salzburger Franziskaner nunmehr aber doch Kompromissbereitschaft. So boten sie den staatlichen Behörden weitere, von der Kündigung nicht umfasste, Räume zur Nutzung an, wenn ihnen im Gegenzug das an das Kloster angebaute und aus eigenen Mitteln errichtete *„Stöckelgebäude (Krankentrakt) mit Küche und Speise und Wirtschaftsräume“* überlassen bleiben sollte. Da sich dort für die Unterbringung der

immerhin 23.000 Bände umfassenden Klosterbibliothek keine geeigneten Räume finden ließen, ersuchten sie um Freigabe der bisherigen drei Bibliotheksräume: *„Auf diese Weise würden sowohl die abzutretenden Räume wie auch die dem Kloster verbleibenden je ein geschlossenes Ganzes bilden, wodurch die abzutretenden Räume an Zahl noch größer wären als die durch die Kündigung angeforderten.“*⁹⁰ Für einen solchen Kompromiss fanden die Franziskaner auch einen Fürsprecher in Wien, den Staatssekretär Dr. Kajetan Mühlmann, einen gebürtigen Salzburger.

Da eine gütliche Einigung keineswegs sicher schien, wurde am 27. September 1938 im Auftrag des Franziskanerordens vom Salzburger Rechtsanwalt Dr. Walther Haupolter eine Berufung gegen das erstinstanzliche Kündigungsurteil eingebracht. Die Änderung bezüglich der Person des Rechtsvertreters ist dem Umstand zuzuschreiben, dass der Vertreter des Ordens in erster Instanz, Rechtsanwalt Dr. Robert Huber, zwischenzeitlich zum Militärdienst eingezogen worden war. Rechtsanwalt Haupolter legte die folgende, umfangreiche und sorgfältig belegte, Berufungsbegründung vor:

„Das Urteil wird seinem ganzen Inhalte nach bekämpft. Als Berufungsgründe werden Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung der Streitsache geltend gemacht. Wir führen beide Berufungsgründe gemeinsam aus. Die Anordnung einer mündlichen Berufungsverhandlung wird beantragt.“

Der österreichische Bundesschatz (jetzt Land Österreich) hat als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft Grundbuch Stadt Salzburg, Abteilung Innere Stadt, Einlage Zahl 288, die Räumung der in der Klage näher bezeichneten Räume im Franziskanerkloster mit dem Hinweis darauf begehrt, dass wir diese Räume ohne Rechtstitel benützen.

Bei der Streitverhandlung am 15. September 1938 wurden unsererseits die Eigentumsverhältnisse an der gegenständlichen Liegenschaft außer Streit gestellt, alles übrige Klagsvorbringen jedoch bestritten. Unsererseits wurde behauptet, dass wir die Räume auf Grund eines Fruchtgenussrechtes benützen und dass uns außerdem das österreichische Konkordat einen Rechtstitel zur Benützung dieser Räume gebe.

Der Herr Erstrichter hat als einzigen Beweis lediglich einige Konstatierungen aus einem Aktenfaszikel des Landesarchiv Salzburg vom Jahre 1860 XI, J-1052 vorgenommen, im Übrigen alle angebotenen Beweise abgelehnt und trotz des schwierigen Fragenkomplexes dieses Rechtsstreites bereits in dieser Verhandlung mit Urteil entschieden. In der Ablehnung der angebotenen Beweise insbesondere auch in der Nichtgewährung der erbetenen Frist zur Vorlage von Urkunden, die erst aus dem Archiv beschafft werden und übersetzt werden müssen, erblicken wir eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Der Herr Erstrichter hat den Fall rechtlich unrichtig beurteilt.

Was die Frage des Fruchtgenussrechtes anlangt, hat er entschieden, dass unser Orden nicht vermögensfähig sei, daher weder Eigentum noch ein dingliches Recht erwerben könne. Der Herr Erstrichter hat allerdings in seiner Begründung angeführt, dass kein Zweifel bestehen könne, dass die jahrhundertelange Benützung der fraglichen Gebäude bzw. Räume durch uns inhaltlich den Charakter einer Fruchtnießung habe; er hat

aber – wie erwähnt – gestützt auf die Ansicht, dass unser Orden nicht vermögensfähig sei, uns das Recht zum Erwerb eines Fruchtgenusses abgesprochen.

Zur Frage des Fruchtgenusses ist zu untersuchen, ob ein Fruchtgenussrecht eingeräumt wurde; ob diese Einräumung von einem Berechtigten erfolgte und ob derjenige, dem das Recht eingeräumt wurde, fähig war, Rechte zu erwerben. In diesen drei Richtungen haben wir bei der Streitverhandlung alles behauptet, was zur Bejahung dieser drei Fragen notwendig war.

Wir haben vorgebracht, dass wir durch dreieinhalb Jahrhunderte das Gebäude auf Grund eines Fruchtgenusses innehaben. Wir haben behauptet, dass uns dieses Kloster mit apostolischem Breve vom 12. Mai 1582 seitens des Fürsterzbischofes von Salzburg zugewiesen wurde; wir haben weiters behauptet, dass aus der Urkunde vom 1. August 1583 ersichtlich ist, dass in Vollzug dieses päpstlichen Auftrages uns das Kloster mit der Widmung übergeben wurde, dass unser Orden immer dort bleiben soll. Aus der Notariatsurkunde vom 21. Jänner 1586 (im Verhandlungsprotokoll unrichtig angegeben mit 21. Februar 1586) ergibt sich weiters – wie wir behauptet haben – dass wir gewisse kulturelle Leistungen zu erbringen hatten (Einhaltung der bestehenden Jahrtage, Beichthören, Seelsorgsdienst, Krankenbesuch, Gottesdienst und dgl.) und zwar als Gegenleistung dafür, dass uns ein Fruchtgenussrecht eingeräumt wurde. Wenn der Herr Erstrichter meint, dass durch die bezogene Urkunden nur kirchliche bzw. religiös liturgische Rechte und Pflichten geschaffen worden seien und nicht Rechte eines privatrechtlichen Charakters begründet worden seien, so irrt er. In den bezogenen Urkunden bzw. Übereinkommen sind auch Bestimmungen über die Überlassung kirchlicher Geräte, die Abtretung von Hausrat, die Erbringung von Naturalleistungen und dgl., andererseits auch unsere Gegenleistungen stipuliert. Der Herr Erstrichter nimmt wohl zutreffend an, dass es keinem Zweifel unterliege, dass die lange Benützung der fraglichen Gebäude bzw. Räume durch uns den Charakter einer Fruchtnießung habe. Wir nehmen diese Feststellung als richtig zur Kenntnis, teilen jedoch nicht die Ansicht, dass durch alle die zitierten Vereinbarungen nicht Privatrechte für uns begründet worden wären. Das gerade Gegenteil ist der Fall. Auf unsere Fähigkeit, Rechte zu erwerben, kommen wir noch unten zu sprechen. Wir legen die drei zitierten Urkunden in wörtlicher Abschrift und zugleich mit einer Übersetzung in das Deutsche vor und berufen uns im Bestreitungsfall auf die Originale in dem f.e.b. Konsistorialarchiv und im Archiv unseres Klosters.

Die Frage, ob dieses Fruchtnießungsrecht von einem hiezu Berechtigten eingeräumt wurde, ist ebenfalls zu bejahen. Es handelte sich bei der Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes um ein solches Recht auf kirchlichem Gute. Dazu war der Fürsterzbischof von Salzburg als Ordinarius der Diözese und als Beauftragter des apostolischen Stuhles voll berechtigt. Wenn auch unser Vertreter bei der Verhandlung vom 15. September 1938 nicht gerade die Frage beantworten konnte, ob der damalige Fürsterzbischof Eigentümer der Gebäude gewesen sei, so hat er doch ganz richtig behauptet, dass es sich um Kirchengut handelte. Auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 wurde das Salzburger Erzbistum säkularisiert und alles Salzburger Kirchengut einschließlich Kloster- und Fondvermögen dem Staatsschatze und zwar wie es damals hieß Kameralärar oder Zivilärar zugewiesen. Während unter der

Regierungszeit des Kaisers Josef II. Kirchenvermögen säkularisiert wurde und dem Religionsfond zugewiesen wurde, ist bei der Säkularisierung des Salzburger Erzbistums als Rechtsnachfolger der Staatsschatz in Erscheinung getreten, weil es sich in diesem Falle um die Liquidierung eines selbständigen Landes handelte.

Es bleibt noch die dritte Frage zu untersuchen, ob der beklagte Konvent berechtigt war und berechtigt ist, Vermögen zu erwerben und sohin auch dingliche Rechte zu erwerben sowie überhaupt Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Der Herr Erstrichter hat diese Frage aus den Schriften des Aktes des Landesarchives in Salzburg vom Jahre 1860 XI, J-1052, gelöst und im Übrigen ausgeführt, dass es allgemein und gerichtsbekannt ist, dass unser Orden ein Mendikantenorden und als solcher nicht vermögensfähig und nicht erwerbsfähig ist. Der Akt des Landesarchives beschäftigt sich ausschließlich mit der Frage, ob der Franziskanerkonvent zu Salzburg und der Konvent der Kapuziner in Radstadt die Grundsteuer und gewisse öffentliche Abgaben zu leisten haben oder nicht. Der Akt besteht aus einer Reihe von Äußerungen und Kurrenten der k.k. Statthalterei, der k.k. Landesregierung, der Finanzbezirksdirektion sowie aus einer Äußerung des f.e.b. Konsistoriums. Alle diese Ansichten sind für den Richter nicht bindend und können im gegenständlichen Falle auch nicht maßgebend sein, weil die Untersuchung der Frage der Erwerbsfähigkeit oder Eigentumsfähigkeit unseres Konventes bzw. Ordens lediglich im Zusammenhang und unter dem Gesichtspunkt der Entscheidung der erwähnten steuerrechtlichen Frage behandelt wurde. Dies gilt auch hinsichtlich der Äußerung des f.e.b. Konsistoriums, welche die Auffassung des damaligen Kanzlers des Konsistoriums wiedergibt, sich aber mit der Lehre und Rechtssprechung auf dem Gebiete des Staatskirchenrechtes in Widerspruch setzt. Übrigens wurde vom k.k. Finanzministerium damals angeordnet, dass die auf die von uns benutzten Gebäude entfallenden Steuern und Umlagen vom Kameralärar zu bestreiten sind, weil die ‚Eigenzuständigkeit der dem Franziskanerkonvent in Salzburg zum Nutzungsgenusse überlassenen Grund- und Bauparzellen dem Kameralärar zugewiesen wurde.‘ Wir verweisen auf die im Aktenfaszikel Beilage A enthaltene Zuschrift des k.k. Finanzministeriums in Wien vom 23. Mai 1859. Mit Interesse stellen wir dabei fest, dass auch das Finanzministerium erkannte, dass uns ein Fruchtgenussrecht an den von uns benützten Grund- und Bauparzellen zusteht und dass wir sohin auch für fähig befunden wurden, Träger dieser Rechte zu sein. Das Eigentum oder, wie es in diesem Erlass heißt, die ‚Eigenzuständigkeit‘ an den Gebäuden wurde jedoch dem Kameralärar zugewiesen.

Zur Frage unserer Fähigkeit, Rechte zu erwerben, müssen wir noch einige Ausführungen machen, wobei wir uns auf die herrschende kirchenrechtliche Lehre und die unten zitierten Werke stützen. Insbesondere aber folgen wir den Ausführungen des ehemaligen Landesgerichtsrates, Rechtsanwaltes und Privatdozenten für Kirchenrecht an der Wiener Universität, Dr. Julius Bombiero-Kremenač, der in einer umfangreichen Abhandlung, die im ‚Archiv für katholisches Kirchenrecht‘, Verlag Kirchheim & Co.G.m.b.H. in Mainz 1931, 111. Band, erschienen ist, die Frage der Vermögensfähigkeit und sohin der Rechtsfähigkeit des Franziskanerordens und seiner Klöster behandelt. Privatdozent Dr. Julius Bombiero-Kremenač kommt in Übereinstimmung mit der communis opinio der führenden österreichischen Kanonisten

(Pachmann, *Kirchenrecht*, 3. Auflage, Wien 1863, I. S. 392/3; Scherer, *Kirchenrecht*, Graz 1885/98, II. S. 716ff., S. 752 und derselbe im *Österr. Staatswörterbuch*, 2. Auflage, Wien 1909, IV. S. 133; Pöschl, *Kirchenrecht*, 2. Auflage, Graz 1921, S. 225; Gross, *Kirchenrecht*, 8. Auflage, Wien 1922, S. 233; Haring, *Kirchenrecht*, 3. Auflage, Graz 1924, S. 774) zu dem Schlusse, dass nach kirchlichem Recht die in Österreich befindlichen Kommunitäten der Franziskaner alle nötige Fähigkeit und Befugnis erlangt haben, um nach staatlichem Recht und dem Staate gegenüber Immobiliareigentum zu erwerben und zu besitzen und darüber alle Rechte des Eigentümers auszuüben. Es handelt sich hier um einwandfrei festgestelltes kirchliches Gewohnheitsrecht, das mit Wissen und Genehmigung der zuständigen kirchlichen Obern, das ist des österreichischen Episkopates und sogar des römischen Stuhles geübt worden ist, wie zahlreiche, ausdrücklich von Rom erteilte, urkundlich vorliegende Genehmigungen des Eigentumserwerbes von Liegenschaften durch Franziskaner in Österreich beweisen. Diese kirchliche Rechtsbildung war bereits vor Anlegung der neuen Grundbücher in Altösterreich anfangs der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts abgeschlossen und hatte daher Geltung für das ganze Gebiet von Altösterreich. Eine Änderung haben diesbezüglich weder die Konstitution ‚*Felicitate quadam*‘ vom 4. Oktober 1897, noch das neue kirchliche Gesetzbuch von 1917 gebracht, da beide das bereits bestehende Recht der Orden ausdrücklich in der bestehenden Form, also in der durch das kirchliche Gewohnheitsrecht abgeänderten Form, bestätigten.

Nach § 5 der Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht und der Justiz vom 13. Juni 1858, R.G.Bl. Nr. 95, übernimmt das staatliche Recht hinsichtlich der Vermögensfähigkeit der Orden die geltende kirchliche Rechtssatzung. Es muss daher auch nach österreichischem staatlichem Recht die volle Vermögensfähigkeit der Korporationen der Franziskaner in Österreich anerkannt werden.

Dr. Bombiero Kremenač hat dabei in seiner Arbeit das angeführte Problem nicht nur theoretisch geprüft, sondern auch die Praxis nicht übersehen. Es gibt auf dem Gebiete des ehemaligen österreichischen Bundesstaates eine ganze Menge von Eigentumseinverleibungen im Grundbuch zugunsten der Franziskanerkonvente. Dass für Salzburg eine andere Lösung gefunden wurde, nämlich dass hier das Eigentumsrecht zugunsten des Staates einverleibt ist, ist wie bereits erwähnt in den Bestimmungen des Reichseputationshauptschlusses vom Jahre 1803 begründet. Es beweist dieser Fall aber keineswegs, dass der Franziskanerkonvent nicht fähig gewesen wäre, Eigentum zu erwerben und zu besitzen. Wir verweisen unter der großen Zahl von Eintragungen des Eigentumsrechtes für Franziskanerkonvente beispielsweise nur auf einzelne Fälle und beziehen uns des weiteren auf die Ausführungen in dem genannten Artikel des Privatdozenten Dr. Bombiero Kremenač im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Jahrgang 1931, Seite 434.

Im Grundbuch sind als Eigentümer beispielsweise eingetragen:

In Oberösterreich (nunmehr Oberdonau): Franziskanerkloster in Enns auf Grund Kaufvertrages vom Jahre 1859; Nordtiroler Franziskanerprovinz in Steyr (Konvikt Vogelsang) auf Grund Zuschlages bei der gerichtlichen Versteigerung vom 10. Mai 1928; Kloster Maria Schmolln auf Grund Kaufvertrages vom 26. Juli 1876;

In Tirol: Franziskanerkonvent in Hall auf Grund Ersitzung; Franziskanerkonvent in Schwaz (gegründet 1507) auf Grund Ersitzung und beim gleichen Kloster an einem Obstgarten auf Grund Kaufvertrages vom Jahre 1927; Franziskanerkloster Telfs auf Grund Ersitzung und Widmung der fürstbischöflichen Genehmigung ddo. Brixen 31.7.1698 und so weiter.

Von besonderem Interesse ist der Fall vom Franziskanerkonvente in Wien, weil hier die Frage der Eigentumsfähigkeit des Konvents in einem in allen Instanzen geführten Prozess bejaht wurde. Der Franziskanerkonvent in Wien, der im Jahre 1451 gegründet wurde, besitzt ziemlich ausgedehnte Klostergebäude samt Kirche im 1. Bezirk Wiens. Bei der Anlegung des Grundbuches beantragte nun die Finanzprokuratur in Wien unter Hinweis darauf, dass der Franziskanerkonvent zum Erwerb von Immobiliareigentum unfähig sei, die Bestellung eines Kurators und nun wurde an den dem Franziskanerkonvent gehörigen Parzellen das Eigentumsrecht für den niederösterreichischen Religionsfond eingetragen. Im Jahre 1914 klagte der Wiener Franziskanerkonvent den niederösterreichischen Religionsfond auf Ausstellung der Erklärung, dass er der grundbücherlichen Einverleibung des klägerischen Konventes als Eigentümer an den Konventgebäuden und Kirche zustimme. Er behauptete in diesem Prozess seine volle Eigentumsfähigkeit, die er auf Grund von Kauf- und Schenkungsverträgen erworben habe, auf jeden Fall das Eigentumsrecht durch Ausübung der Rechte seit urdenklichen Zeiten. Der Prozess ging mit Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 4. Jänner 1917 Cg III 309/15-26 zu Ende. Alle Instanzen anerkannten die uneingeschränkte Eigentumsfähigkeit des Franziskanerkonventes und sein Eigentumsrecht an Kirche und Klosterbaulichkeiten.

Das erste Argument, mit welchem der Herr Erstrichter der Klage Folge gab, ist sohin rechtlich verfehlt. Wir haben die begehrten Räume nicht auf Grund einer Bittleihe inne, sondern auf Grund eines Nießbrauches, also eines dinglichen Rechtes und sind, wie gesagt, fähig, Träger solcher Rechte zu sein.

Aber auch das zweite Argument des Herrn Erstrichters, nämlich seine Auffassung in der Frage des Konkordates, geht rechtlich fehl. Wir haben als zweiten Rechtstitel für unser Benützungsrecht die Bestimmungen des Art. XV § 8 des österreichischen Konkordates angezogen und zwar in Verbindung mit dem Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938, Gesetzblatt Nr. 1 und 27/1938. Der genannte Artikel XV des Konkordates bestimmt in § 8, dass die Gebäude und Grundstücke des Bundes, die gegenwärtig mittelbar oder unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, einschließlicj jener, in deren Genuss religiöse Orden stehen, auch fernerhin diesen Zwecken überlassen bleiben. Vom Standpunkt des österreichischen Konkordates aus ist also unser Benützungsrecht auch für die Zukunft ganz klar geregelt.

Der Herr Erstrichter meinte nun, dass das österreichische Konkordat ein zweiseitiger Staatsvertrag ist, welcher, nachdem Österreich mit dem Deutschen Reich vereinigt worden ist, durch den Wegfall des einen Vertragspartners gegenstandslos geworden sei. Diese Auffassung ist unhaltbar und würde zu schweren Erschütterungen des gesamten Rechtslebens führen. Das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche sagt, dass Österreich von nun an ein Land des Deutschen Reiches

ist und es sagt im Artikel II ausdrücklich, dass das derzeit in Österreich geltende Recht bis auf weiteres in Kraft bleibt. Das Recht bleibt also in Kraft, bis es durch ein anderes Recht ersetzt wird; bis also durch Gesetz ein neues Recht geschaffen wird. Dies ist bisher in Bezug auf das Konkordat nicht geschehen. Der Artikel II über die Wiedervereinigung beschränkt sich nicht etwa darauf, dass lediglich die Gesetze in Kraft bleiben, die von den bisherigen gesetzgebenden Körperschaften oder der Bundesregierung in Österreich erlassen wurden, sondern es spricht ausdrücklich von dem in Österreich geltenden Recht. Es ist ganz klar, dass Recht nicht durch Gesetz sondern auch durch Staatsverträge geschaffen werden kann und geschaffen wird. Der Staatsvertrag bringt eben für beide Staaten, die ihn geschlossen haben, Recht mit sich und darum werden auch die Bestimmungen der Staatsverträge in den einzelnen Ländern zum Landesgesetz und Landesrecht gemacht, das nicht etwa durch eine Änderung in der Person des Vertragspartners erlischt, sondern durch Gesetz außer Kraft gesetzt werden muss. Wenn nun Österreich in sein großes Bruderreich eingegliedert wurde, so soll die Rechtsanpassung eine allmähliche sein und bis dorthin hat eben das in Österreich zur Zeit der Wiedervereinigung bestehende Recht weiterhin als österreichisches Landesrecht zu gelten. Das gilt natürlich auch für das von der seinerzeitigen österreichischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Konkordat.

Das österreichische Konkordat fügt sich als österreichisches Landesrecht gut in den Rahmen des deutschen Konkordatsrechtes ein. Zur Zeit, als das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem päpstlichen Stuhl abgeschlossen wurde – es war dies in der Vatikanstadt am 20. Juli 1933 – haben bereits verschiedene Staatsverträge bestanden, die zwischen der Kirche und einzelnen Ländern des ehemaligen deutschen Reiches, z.B. Bayern, abgeschlossen worden waren. Das deutsche Reichskonkordat hat auf diese Länderkonkordate Rücksicht genommen und sagt in der Einleitung, dass das Reichskonkordat die Vereinbarungen, die mit einzelnen Ländern bereits abgeschlossen sind, ergänzt. Im Artikel II stellt das Reichskonkordat ausdrücklich fest, dass die Länderkonkordate bestehen bleiben, und dass das Reichskonkordat in diesen Ländern nur gilt, soweit Gegenstände in diesem Länderkonkordat nicht geregelt wurden. Es fügt sich, wie gesagt, das österreichische Konkordat als österreichisches Landesrecht durchaus in die deutsche Konkordatsgesetzgebung.

Übrigens gibt es auch bisher keine gesetzliche Bestimmung, die ausspricht, dass das deutsche Reichskonkordat für Österreich gelten würde und es wäre sohin sichtlich des Landes Österreich ein Vakuum geschaffen.

Auch auf anderen Gebieten des Rechtslebens sieht man, dass Staatsverträge, die zwischen dem ehemaligen Österreich und anderen Ländern des Kontinentes abgeschlossen wurden, trotz der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche weiter bestehen. Wir verweisen auf verschiedene Rechtshilfeübereinkommen insbesondere aber auf die wirtschaftlich bedeutsamen Clearingsverträge, die eben alle solange gelten und galten, bis sie durch neue Inlandsgesetze auf Grund neuer Staatsverträge ersetzt werden oder ersetzt wurden. Jede andere Auffassung würde zu einem Chaos auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Rechtes führen und das innerstaatliche Rechtsleben schwerstens erschüttern.

Wir stellen den Antrag, die klagende Partei anlässlich der Zumittlung dieser Berufungsschrift zu einer Äußerung darüber zu veranlassen, ob sie die von uns abschriftlich vorgelegten Urkunden als mit den Originalen übereinstimmend anerkenne. Für den Fall, als die klagende Partei die Echtheit der Urkunden bestreitet, erbitten wir uns hiemit eine entsprechende Frist (2 Wochen), um die Originale dem Gericht vorlegen zu können.

Wir stellen weiters den Berufungsantrag: Das Landgericht Salzburg als Berufungsgericht wolle a) das angefochtene Urteil aufheben und die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens an die erste Instanz zurückverweisen, welche im Sinne einer kostenpflichtigen Klagsabweisung erkennen wolle, oder b) das angefochtene Urteil abändern und nach Ergänzung des Beweisverfahrens selbst in der Sache im Sinne einer kostenpflichtigen Klagsabweisung entscheiden.

Salzburg, am 27. September 1938

Ordo sancti Francisci, Konvent in Salzburg“³¹

Obwohl die Berufungsbegründung sowohl hinsichtlich des Nutzungsrechtes als auch bezüglich der Rechtsfähigkeit des Franziskanerordens ausgezeichnet formuliert und wohl nicht zu widerlegen war, ging sie in einem weiteren Punkt, nämlich in der Konkordatsfrage, an der Realität – wenn auch unverschuldet – völlig vorbei. Dem Salzburger Rechtsanwalt Hauptolter war nämlich – ebenso wie den zentralen kirchlichen Stellen – der Führerbefehl vom 12. Juli 1938 unbekannt, in dem erklärt worden war, dass in Österreich „zur Zeit ein konkordatsloser Zustand“ herrsche. Eine Berufung auf das Konkordat war somit im September 1938 bereits verfehlt. Über den Führerbefehl und über die Nichtanerkennung des Österreichischen Konkordates durch das Deutsche Reich erlangten der Heilige Stuhl und auch die Österreichischen Bischöfe erst im Mai 1940 letzte Klarheit.³² Trotz dieses argumentativen Mangels erschien den NS-Behörden in Salzburg die weitere Austragung der Streitsache auf dem Gerichtsweg – nicht zuletzt wegen der Qualität der Berufungsbegründung in den anderen Punkten – als zu wenig chancenreich. Auch sah man die Gefahr einer möglichen Kompromisslösung heraufziehen, weshalb man vollendete Tatsachen schaffen wollte.

Aus diesem Grund wies der Salzburger Landeshauptmann und Gauleiter Rainer am 12. Oktober 1938 das Franziskanerkloster der Staatspolizeistelle Salzburg zur künftigen Nutzung zu und beauftragte diese, das Gebäude unverzüglich in Besitz zu nehmen und für die notwendigen Umbauarbeiten Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck erschien am Morgen des 13. Oktobers der Leiter der Staatspolizeistelle Salzburg im Kloster und eröffnete den anwesenden Mönchen, „*dass der dritte Stock noch am selben Tag bis 6 Uhr abends, das zweite Stockwerk bis zum 17. Oktober, ebenfalls um 6 Uhr abends, zu räumen seien.*“³³

III. Der „Salzburger Fenstersturz“ und der Prozess gegen Mitglieder des Salzburger Franziskanerklosters

Obwohl bereits einiges Inventar des Klosters, hauptsächlich Bücher, verpackt worden war, schien es nahezu unmöglich, die Räumung des dritten Stockes in den wenigen verbleibenden Stunden zu bewerkstelligen, waren doch vom „3. Stockwerk bis ins Parterre ... 6 Treppen“ zu bewältigen: „Kleriker und Brüder sind auch keine geübten Packträger“, dazu kam die „Bestürzung wegen des erteilten Befehles.“⁹⁴ Daher begann nun eine hektische Tätigkeit, die als „Salzburger Fenstersturz“ in die Ordensgeschichte einging und die ein gerichtliches Nachspiel haben sollte.



Abbildung 3: Überreste des „Fenstersturzes“ im Garten des Franziskanerklosters (AFrKS)

Richard Lipp schilderte in seiner „Geschichte der Tiroler Franziskanerprovinz“ die damaligen Vorgänge wie folgt: „Mit eigener Kraft und unter Mithilfe einiger Dienstmänner begannen die Kleriker unter Anleitung eines eigens aus dem Kloster Schwaz herbeordneten Tischlers, Fr. Angelus Hörhager, das dritte Stockwerk zu räumen. Da kam der ‚rettende‘ Gedanke, wegen der drängenden Zeit die nicht mehr brauchbaren Sachen, wie alte Zeitschriftenbände, kleine Schreibpulte, Stellagen usw. in den Klostergarten zu werfen, der durch eine hohe Mauer von der Straße getrennt war. Als der Guardian P. Berard Jäger aus Wien heimkam, hatten die Kleriker bereits ‚ganze Arbeit‘ geleistet: Das ganze Stockwerk war geräumt und im Garten lag ein Holzhaufen.“⁹⁵ Noch am selben Abend wurde der Holzhaufen von der Gestapo fotografiert und am folgenden Morgen der Pater Guardian über die Vorkommnisse des Vortages einvernommen. Am Abend des 14. Oktober „gerade während des Abendtisches kam Reg. Ass. Rux von der Gestapo in Begleitung seiner Herren und der Polizei und sagte, dass diesem vandalistischen Vorgehen, das aus Protest gegen die staatl. Maßnahmen geschehen sei, ein Ende gemacht werden müsse.“ 13 Mönche

wurden abgeführt und in Polizeigewahrsam genommen. Von den verbliebenen Mitgliedern des Konvents wurde verlangt, dass sie alle im zweiten Stock zu schlafen hätten: *„Auf den Gängen hielt die ganze Nacht hindurch die Polizei Wache. Niemand durfte mit den anderen sprechen.“*³⁶

Am Morgen des 15. Oktobers erschien der Apostolische Syndicus, Weihbischof Dr. Johannes Filzer, im Kloster und teilte im Auftrag der Landesregierung mit, dass das ganze Kloster noch am selben Tag bis 12 Uhr zu räumen sei. Obwohl der Pater Prior des Klosters St. Peter mit mehreren Laienbrüdern zu Hilfe kam, wäre diese zeitliche Vorgabe unmöglich zu erfüllen gewesen, weshalb die Frist nachträglich bis 18 Uhr erstreckt wurde. Am Nachmittag kamen auch noch Dienstmänner, die beim Räumen halfen. Was schon verpackt war, wurde mit einem Fuhrwerk nach St. Peter oder mit einem Auto zur Bahn, zum Transport in die Klöster Schwaz und Hall, gebracht. Die Bibliothek wurde provisorisch im Oratorium der Franziskanerkirche untergebracht. Um 18.00 Uhr musste der Guardian, P. Berard Jäger, die Klosterschlüssel einem Vertreter der Gestapo übergeben, woraufhin die Klosterpforte versiegelt wurde. Die Mitglieder des Franziskanerkonvents erhielten vom Erzabt von St. Peter die ehemaligen Räume des Gymnasialkonviktes im Benediktinerkloster als Quartier zugewiesen. Wegen der Raumknappheit wurden bereits am 16. Oktober einige Franziskanermönche in andere Klöster versetzt.³⁷

Neben den dreizehn am Abend des 14. Oktober verhafteten Mönchen wurden später noch drei weitere in Gewahrsam genommen. Einen, Fr. Bonifaz Madersbacher, hatte die Gestapo übersehen, da er beim gemeinsamen Abendessen wegen eines Unwohlseins nicht anwesend war. Als ihn der Guardian am nächsten Tag nach Tirol sandte, wurde er dort im Kloster Hall verhaftet und noch in der Nacht nach Salzburg überstellt. Zwei weitere Franziskaner wurden am 17. Oktober inhaftiert. Gegen alle 16 Beteiligten³⁸ fand bereits am 19. Oktober ein öffentlich vielbeachteter Prozess statt, der mit folgendem Urteil endete:

*„Die Angeklagten sind schuldig des Vergehens der Herabwürdigung einer behördlichen Verfügung und der Aufreizung zum Hass, weiters des Vergehens der boshafsten Sachbeschädigung (der Schaden übersteigt 250 S nicht) und werden bestraft; ein Angeklagter (Frater Hörhager aus Hall) mit einem Monat Arrest, neun zu je drei Wochen Arrest, fünf zu je vierzehn Tagen Arrest und einer zu zehn Tagen Arrest. Mit Rücksicht auf die Art des Deliktes kam eine bedingte Verurteilung nicht in Betracht. Gegenüber sämtlichen Angeklagten wurde auch auf Ersatz der Kosten des Strafverfahrens erkannt, zugleich wurden die Kosten für uneinbringlich erklärt. Mildernd war bei allen Angeklagten die Unbescholtenheit, das Geständnis und dass sie aus ihrer Einstellung heraus in einer gewissen Aufregung gehandelt hatten, und dass ein Theil unter zwanzig Jahre alt ist.“*³⁹ Sämtliche Angeklagten verzichteten auf Rechtsmittel und nahmen die Strafe an. Die Mönche nahmen die Höhe der Strafen meist recht gelassen zur Kenntnis. Nur Frater Angelus Hörhager war zutiefst betroffen. Als ehemaligem Kaiserjäger war es mit seiner Ehre nicht vereinbar, nun als Vorbestrafter zu gelten. Die zu drei Wochen Haft Verurteilten wurden sogar 24 Stunden früher in die Freiheit entlassen. Ursache hierfür war die

Reichskristallnacht, aufgrund derer man das Gefängnis von Franziskanern leerte und es mit jüdischen „Schutzhäftlingen“ füllte.⁴⁰

Hatte man schon vor der Verhandlung öffentlich Stimmung gegen die Salzburger Franziskaner gemacht, indem man in der Tagespresse einen Artikel veröffentlicht hatte, in dem man die Ordensbrüder durch die Behauptung von „sittlichen Verfehlungen ... in Zelle und Sakristei“ zu diffamieren suchte,⁴¹ so war man mit dem letztlich doch recht milden Urteil keineswegs zufrieden. Dies war wohl der Grund dafür, dass man mit der Veröffentlichung des folgenden Gedichts „Die Möbelpacker des hl. Franziskus“ den Orden dem allgemeinen Spott aussetzen wollte:

„Hallo – bin ich denn recht im Bild?
Nun werden gar die Fratres wild!
Da wackelt mir der Federstiel –
Nein, was zu viel ist, ist zu viel!

Wer sich dem Himmel erst geweiht
Und stets zur Mäßigung bereit,
wer fromm sich von der Matutin
durchbetet bis zur Vesper hin –

wohl, wohl, er ist von Fleisch und Blut,
doch steht ihm der Krawall nicht gut.
Er scheint uns Sündenpack verfehmt,
so er nicht Fleisch und Blut bezähmt.

Ihr jungen Fratres, fehl entflammt,
bleibt schön bei eurem Hirtenamt,
denn seht, als Möbelpacker – nein,
da legt ihr keine Ehre ein.

Wer schlägt gleich alles klein und
krumm,
wirft Tisch und Bänke, Trumm für
Trumm

Durchs Fenster in den Hof hinab,
bis schließlich sich ein Bild ergab

so ähnlich oder ganz genau
wie das von Asch und Schluckenau,
wo sich der holde Mob den Mut
gekühlt und alles ging kaputt.

Mir hat's ja riesig Spaß gemacht –
Ich hab mir einen Kropf gelacht:
Berserkerwut im Kuttenkleid –
Wer platzt da nicht vor Heiterkeit?⁴²

Da nach den diversen Presseattacken, nach dem Urteil in der Fenstersturzaffäre, nach den Ereignissen in Wien (Rosenkranzfeier am 7. Oktober 1938 im Stephansdom) und nach der Brandrede des Salzburger Landesrates Springenschmid gegen die „*politisierende Kirche*“⁴³ in und vor dem Salzburger Festspielhaus die öffentliche Stimmung gegenüber der Kirche vergiftet war und da nunmehr – nach Ansicht von Rechtsanwalt Haupolter – keinerlei Aussicht mehr auf einen positiven Ausgang des Berufungsverfahrens in der Sache der Räumung des Franziskanerklosters bestand und unter Umständen sogar eine „*rechtliche Verschlechterung zu befürchten war*“, stellte Rechtsanwalt Haupolter als Rechtsvertreter des Klosters den Antrag auf „*Ruhe lassen des Verfahrens, wovon er am 27. Oktober 1938 Mitteilung machte.*“⁴⁴

Das Franziskanerkloster stand zunächst leer, ehe im Frühjahr 1939 diverse Adaptierungsarbeiten vorgenommen wurden: *„Am 1. April 1939 zog die Gestapo ins Kloster ein. Später folgte in die von der Gestapo freigelassenen Räume im Parterre und im ersten Stock der Landesschulrat. Im Mai 1939 wurden die Mauern des Klostergartens niedergerissen. Der ganze Garten wurde eingeebnet, um als Autostandplatz zu dienen. Die Kreuzigungsgruppe, die an der Klostermauer außen gegen die Siegmund-Haffner-Gasse schaute, kam ins Museum. Das Franziskanerkloster wurde nun als Sitz der Gestapo zum gefürchtetsten Gebäude in Salzburg. Im Kloster wurde gemordet, und man sieht heute noch im Keller die Einschüsse.“*⁴⁵



Abb. 4: Gedenktafel an der Gartenmauer des Franziskanerklosters

IV. Ein weiteres gerichtliches Nachspiel: Das Verfahren gegen den Salzburger Rechtsanwalt Dr. Walther Haupolter

Der „Salzburger Fenstersturz“ hatte aber auch noch ein zweites gerichtliches Nachspiel. Anlässlich einer Hausdurchsuchung am 16. November 1939 beim Guardian, Pater Friedrich Jäger von Waldau, der mit einigen seiner Mitbrüder im Kloster St. Peter Aufnahme gefunden hatte, wurde von der Gestapo ein Auszug aus einem gerichtlichen Protokoll gefunden und beschlagnahmt. Dabei handelte es sich um einen Auszug aus den Vernehmungsprotokollen der sechzehn Fratres und Patres, die wegen des „Salzburger Fenstersturzes“ angeklagt und verurteilt worden waren. Auf Befragen gab der Guardian an, diese Unterlagen vom damaligen Pflichtverteidiger, Dr. Walther Haupolter, *„vor seiner gerichtlichen Vernehmung als Zeuge“* erhalten zu haben: *„Er könne sich nicht erinnern, ob er die Protokolle von*

Dr. Haupolter verlangt oder ob sie ihm von diesem ohne Aufforderung ausgehändigt worden seien.“

Der in der Folge ebenfalls von der Gestapo einvernommene Rechtsanwalt konnte sich zunächst nicht erinnern, aus den Gerichtsakten einen Auszug angefertigt und diesen weitergegeben zu haben. Erst als bei einer Nachschau in den Handakten seiner Kanzlei das Original⁴⁶ des im Besitz des Guardians aufgefundenen Schreibmaschinendurchschlages aufgefunden wurde, gestand Haupolter „*die Möglichkeit zu, dass ein Auszug angefertigt worden sein könne.*“

Die ebenfalls einvernommene Kanzleileiterin des Rechtsanwalts, Frau Elisabeth Bindig, gab an, „*dass sie heute nicht mehr wisse, ob der ihr vorgelegte Auszug von ihr bei Gericht gemacht worden sei. Ihr sei nicht bekannt, wer den Auszug dem Guardian ausgehändigt habe. Sie nehme an, dass er ihm vor der gerichtlichen Zeugenvernehmung übergeben worden sei.*“

Aufgrund dieses ermittelten Sachverhaltes und wegen des „*dringenden Verdachts des Verbrechens des Betrugers nach § 199 lit. a St.G.B., begangen durch Pater Friedrich Jäger von Waldau und der Mitschuld und Teilnahme zu diesem Verbrechen, begangen durch Walter Haupolter und Elisabeth Bindig*“, wurden alle drei Beschuldigten am 24. November 1939 von der Gestapo festgenommen und in das Polizeigefängnis überstellt. Zugleich beantragte die Staatspolizeistelle Salzburg bei der Oberstaatsanwaltschaft die Einleitung eines Strafverfahrens.⁴⁷

Die gerichtliche Einvernahme der Beschuldigten erfolgte am 1. und 2. Dezember 1939 durch den zuständigen Richter, Landgerichtsrat Dr. Simmerle. Die Einvernahme Haupolters ergab, dass er erst eineinhalb Tage vor der Hauptverhandlung gegen die Franziskaner „*zum Verteidiger von amtswegen bestellt worden war, und zwar durch unmittelbaren Anruf seitens des Gerichts.*“ Er habe in der Folge Frau Bindig den Auftrag erteilt, „*sie solle bei Gericht den gegenständlichen Akt erheben und aus diesem Notizen oder einen Auszug machen*“. Diesen Auszug habe ihm seine Kanzleileiterin in zweifacher Ausfertigung übergeben. Am nächsten Tag, dem Tag der Hauptverhandlung, habe er selbst dem Pater Guardian den Durchschlag des Auszuges übergeben. Entschieden in Abrede stellte Rechtsanwalt Haupolter den Vorwurf, er habe mit dieser Übergabe eine Zeugenbeeinflussung intendiert. Dies sei schon deshalb nicht möglich gewesen, da Guardian Jäger als Tatzeuge schon deshalb nicht in Betracht kam, da er sich zum Tatzeitpunkt gar nicht in Salzburg aufgehalten habe. Abgesehen davon „*war der ganze Vorfall in der Zeitung bereits eingehend besprochen und geschildert, es war ein Stadtgespräch, und außerdem waren die Beschuldigten voll und ganz geständig, wenigstens in objektiver Seite hin, was die Tathandlung als solche betrifft.*“⁴⁸

Durchaus abweichend fielen die gerichtlichen Aussagen der Angestellten von Rechtsanwalt Haupolter, Frau Elisabeth Bindig, aus. Sie glaubte sich daran erinnern zu können, den Aktenauszug „*in der Kanzlei meines Chefs dem Pater Jäger*“ gegeben zu haben: „*Wenn ich diesen Auszug dem Pater Jäger in der Kanzlei gab, so war sicherlich mein Chef nicht anwesend, denn sonst hätte ich darüber meinen Chef befragt. – Warum ich den Auszug dem Pater Jäger gab, dazu kann ich nur sagen, dass*

*er sich wahrscheinlich in der Kanzlei erkundigt hat, was es in diesen Sachen Neues gäbe, worauf ich ihm dann diesen Aktenauszug gab.*⁴⁹

Von Guardian Friedrich Jäger von Waldau wurde folgendes zu Protokoll gegeben: Er sei zur Verhandlung von Gerichts wegen nicht geladen gewesen, sei aber von Rechtsanwalt Haupolter ersucht worden, dennoch bei Gericht zu erscheinen. Dort wurde er auf dessen Antrag zur Vernehmung in den Verhandlungssaal gerufen, wo er wahrheitsgemäß ausgesagt habe, dass er damals nach Wien gereist sei, *„um zu erreichen, dass ein Teil des Klosters uns erhalten bleibt und dass nur ein Teil geräumt werde. Ich hatte auch von Dr. Mühlmann in Wien die Zusage erhalten, dass wir einen Teil des Klosters behalten können, was ich mittelst Karte nach Salzburg von Wien aus an das Kloster mitteilte. Ich fuhr dann nach Salzburg, unterbrach in Linz die Fahrt und dort wurde mir von einem Bekannten, der die Verständigung wieder telefonisch von Salzburg erhalten hatte, mitgeteilt, dass die Gestapo den Auftrag gegeben habe, bis 6 Uhr abends das Kloster zu räumen. Ich fuhr daraufhin sofort nach Salzburg, ging aber nicht gleich in das Kloster sondern zuerst zu Dr. Haupolter, um ihn um Rat zu fragen, dann ging ich heim ins Kloster und wie ich ankam, war die Sache schon geschehen. Ich war daher zur Tatzeit gar nicht in Salzburg anwesend.“* Bezüglich des Aktenauszuges konnte sich der Guardian nicht mehr erinnern, *„wer mir diesen Aktenauszug gegeben hat, ob Dr. Haupolter oder sein Kanzleifräulein. Ich kann auch heute nicht mehr angeben, wann und wo ich diesen Auszug bekommen habe.“* Allerdings vermutete Pater Jäger, dass er den Auszug nicht vor der Gerichtsverhandlung erhalten habe, da er vor der Gerichtsverhandlung nicht mehr mit dem Rechtsanwalt sprechen konnte, da bei seinem Eintreffen bei Gericht die Verhandlung bereits begonnen hatte. Von einer eventuellen Verleitung seiner Person zu einer Falschaussage könne schon allein deshalb keine Rede sein, da er zur Verhandlung als Zeuge gar nicht geladen war und da seine im letzten Moment erfolgte Zeugenaussage ganz andere Dinge betroffen hatte als den eigentlichen Tathergang.⁵⁰

Trotz der Widersprüche in den Aussagen – oder gerade deswegen – erschienen diese durchaus glaubhaft. Da sie im Wesentlichen auch durch die Zeugenaussagen des Landesgerichtsdirektors Wilhelm Polaczek⁵¹ und des Landesgerichtsrates Dr. Paul Kemptner⁵² weitgehend bestätigt wurden, sah der Richter Dr. Simmerle keinen Grund mehr, die Beschuldigten weiter in Haft zu halten. Gegen Ablegung eines Gelöbnisses wurden sie am 6. Dezember 1939 auf freien Fuß gesetzt. Dabei musste etwa Rechtsanwalt Haupolter folgendes Schriftstück unterzeichnen: *„Ich nehme meine Freilassung gegen Gelöbnis zur Kenntnis, leiste das Gelöbnis, beuge mich nach meiner Freilassung in meine frühere Wohnung. Sollte ich inzwischen zum Militär einrücken, werde ich das Gericht davon benachrichtigen.“*⁵³

Vom Landesgericht Salzburg wurde mit Beschluss vom 9. Februar 1940 (GZ. 11 Vr 1227/39) das Verfahren gegen alle drei Beschuldigten wegen Verdacht des Verbrechens nach den §§ 197 und 199a StGB eingestellt. Für die erlittenen vermögensrechtlichen Schäden stand den Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu, da der *„die Haftnahme begründende Verdacht durch die geführte Voruntersuchung nicht zur Gänze entkräftet“* werden konnte.⁵⁴



Abbildung 5: Bild des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler (AFrKS)

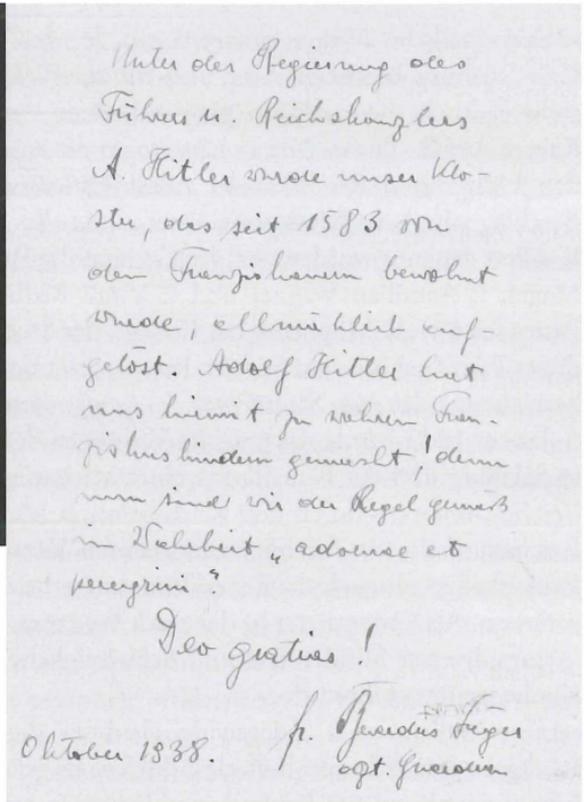


Abbildung 6: Rückseite des Bildes des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler mit Anmerkung von Guardian Berardus Jäger von Waldau (AFrKS)

V. Die Restituierung des Klostergebäudes

Nach der Vertreibung der Franziskaner aus ihrem Salzburger Kloster wurde ein Teil der Mönche in andere Klöster, vor allem nach Tirol, versetzt. Allerdings verblieb der größere Teil des Konvents in der Stadt Salzburg und wurde im Kloster St. Peter untergebracht. Diesbezüglich erwies es sich als „Glücksfall“, dass praktisch zur selben Zeit alle geistlichen Konvikte, auch jenes von St. Peter, aufgehoben worden waren,⁵⁵ weshalb im Benediktinerkloster einige Räume frei waren. Zum Teil wurden diese Räume mit Holzwänden unterteilt, „sodass unser Konvent Platz haben konnte“.⁵⁶ Am 12. Dezember 1938 erhielt das „Kloster im Kloster“ seine kirchliche Weihe und „an diesem Tag begann wieder das regelmäßige Chorgebet“.⁵⁷ Als besonders schwierig erwies sich die Unterbringung der Klosterbibliothek, innerhalb kürzester Zeit mussten mehr als 23.000 Bände übersiedelt werden. Diese wurden teils im Oratorium der Franziskanerkirche notdürftig aufgestapelt, teils in den Grünbichlhof nach Aigen ausgelagert.⁵⁸

Aber auch im Kloster St. Peter fanden die Franziskaner keine dauerhafte Bleibe während der NS-Zeit. Am 7. Jänner 1941 wurde gegen die beiden Benediktinerstifte St. Peter in Salzburg und Michaelbeuern überfallsartig eine

staatspolizeiliche Aktion gestartet, mit der das Vermögen der Benediktiner im Gau Salzburg beschlagnahmt und für staatliche Zwecke sichergestellt werden sollte.⁵⁹ Auch diese Aktion ging auf einen Antrag des Salzburger Gauleiters Rainer zurück. Dieser Antrag hatte sogar die ausdrückliche Genehmigung durch den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler erhalten.⁶⁰ Begründet wurde die Beschlagnahme des Klosters St. Peter mit „*volks- und staatsfeindlichem Verhalten*“. Konkret genannt wurden von der Gestapo die Patres P. Thomas Michels, P. Alois Mager, P. Aemilian Wagner und P. Virgil Redlich. Auf die Einwendung, diese Patres seien wohl Mitglieder des Kollegs, der Studienanstalt, gewesen, aber keiner dieser Patres gehöre dem Stift St. Peter an, wurde es als staatsfeindliches Vergehen bezeichnet, „*dass man Staatsfeinde, (...) aufgenommen habe.*“⁶¹ Mit Verfügung vom 6. Jänner 1942 wurde das gesamte Vermögen der Benediktiner-Erzabtei St. Peter in Salzburg und der Benediktinerabtei Michaelbeuern zugunsten des Deutschen Reiches, vertreten durch den Reichsminister für Finanzen, eingezogen und dem Reichsstatthalter in Salzburg zur weiteren Verwendung übergeben. Sowohl die Franziskaner- als auch die Benediktinermönche mussten in der Folge das Kloster verlassen. Als Untermieter in der Stadt verstreut, bemühten sich die Franziskaner – trotz diverser Hindernisse und Schwierigkeiten – die Seelsorgearbeit in ihrer Kirche weiterzuführen.⁶²

Unmittelbar nach Kriegsende glaubten die Franziskaner auf eine rasche Rückgabe ihres Klosters hoffen zu dürfen. Es gelang Guardian Dullnig sogar, den Eingangsschlüssel des Franziskanerklosters in seinen Besitz zu bringen und das Gebäude zu versperren. Aufgrund von Gewaltandrohung musste er jedoch den Schlüssel wieder an die amerikanische Besatzungsmacht herausgeben, die in der Folge in diesem Gebäude eine Briefzensurstelle und den Rundfunksender „Rot-Weiß-Rot“ einrichtete.⁶³ Obwohl der Franziskanerorden bei der „Vermögens-Rückführungs-Stelle“ der Landesregierung Salzburg zeitgerecht die eigenen Ansprüche angemeldet⁶⁴ und Erzbischof Rohracher erste Rückgabeverhandlungen mit der Militärregierung eingeleitet hatte, dauerte es bis Jänner 1946, bis zumindest ein erster Teilerfolg erzielt werden konnte. Auf Befehl von General Harry J. Collins erhielten die Franziskaner Räume vor allem im ersten Stockwerk des Klosters zurückerstattet, sodass sie „*wieder als religiöse Familie gemeinsam im alten Heim wohnen*“ konnten. Der überwiegende Teil des Klostergebäudes blieb allerdings weiterhin im Besitz der Besatzungsbehörden.⁶⁵ Trotzdem war die Freude bei den Mitgliedern des Konvents groß, weshalb sie am Sonntag den 10. Februar 1946 gemeinsam mit Fürsterzbischof Rohracher in der Franziskanerkirche ein „*Dankamt*“ feierten. Der Guardian von Maria Schmolln, Herkulan Baldauf, hielt die Festpredigt, daran schloss eine Prozession und ein feierliches Te Deum an.⁶⁶

Getrübt wurde die Stimmung der Franziskaner allerdings durch den Umstand, dass aus den von der Zensurstelle freigegebenen Räumen alle Einrichtungsgegenstände entfernt worden waren: „*Und wie die Räume ausgesehen haben! Selbst die Öfen, die von uns noch stammen, wollten sie wegtragen! Im letzten Moment wurde aber das letzte noch verhütet auf meine Beschwerden hin beim amerikan. Feldgeistlichen Major Saunders, der mir zum Recht verholfen hat*

in gütigster Weise! Winterfenster selbst die sind verschwunden und zutags bei der Heizknappheit gehen solche umso mehr ab! Woher Holz nehmen? Wir haben im III. Stock allein nur mit den Ausbesserungsarbeiten: Maurer und Maler, Ofensetzer in die 5 bis 6.000 S Schaden und dazu kein einziges Möbelstück! Woher das Geld nehmen?“ Zugleich beklagten die Mönche den Umstand, ohne Pforte zu sein und keine Kontrollmöglichkeit zu haben, „*wer alles aus- und eingeht!*“ Für die Franziskaner stellte es daher eine unumgängliche Notwendigkeit dar, „*dass wir nach 9 Jahren wieder eine Pforte bekommen!*“⁶⁷

Kurze Zeit bestand im Jahr 1946 sogar die grundsätzliche Chance, das Klostergebäude zur Gänze zurückzuerhalten. Dies war einer Intervention des damaligen Provinzials beim Ordensgeneral in Rom, dem amerikanischen Staatsbürger P. Valentin Schaaf, zu verdanken; aufgrund dessen Fühlungnahme mit dem amerikanischen Hochkommissär in Wien sollte das gesamte Klostergebäude restituiert werden. Da allerdings die Amerikaner als Ersatz andere Räumlichkeiten in der Stadt Salzburg beschlagnahmen wollten, wodurch einige Familien ihre bisherigen Wohnungen verloren hätten, verzichteten die Franziskaner einstweilen auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche.⁶⁸ Eine weitere Möglichkeit, ihrem Ziel näher zu kommen, bot sich ihnen erst wieder zu Ende des Jahres 1947. Nachdem die Zensurstelle der Amerikaner personell verkleinert und ein im Kloster wohnender und amtierender Hausmeister entlassen worden war, wandte sich der Orden wieder an den Landeshauptmann um Freigabe weiterer Räume und um Gewährung eines eigenen Zuganges.⁶⁹ Dieses Ansuchen zeitigte insofern einen Erfolg, als am 3. Dezember 1947 zumindest die Hausmeisterwohnung wieder an die Mönche zurückgestellt wurde.⁷⁰

Eine weitere Möglichkeit, das Klostergebäude zur Gänze zurückzuerhalten, eröffnete das Zweite Rückstellungsgesetz, BGBl Nr. 53/47. Aufgrund dieses Gesetzes brachte der Orden am 5. August 1947 bei der Finanzlandesdirektion Salzburg einen Antrag auf Rückstellung der gesamten Liegenschaft ein. Man begründete diesen Antrag mit dem bis Oktober 1938 innegehabten Fruchtgenuss am Gebäude und dem Umstand, dass mit dem „*Kriegsende ... das Kloster in die Verwaltung des Landes Salzburg*“ übergegangen sei. Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion vom 11. Oktober 1950, Zl. 133/4 IV R 1947, wurde dem Antrag jedoch nicht stattgegeben, da der Antragsteller nicht bewiesen habe, dass sich diese Liegenschaft „*zufolge Verfall im Eigentum der Republik Österreich befindet.*“ Gegen diesen Bescheid brachte Rechtsanwalt Haupolter wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung eine Berufung ein, der jedoch von der Berufungsbehörde, dem Bundesministerium für Finanzen, ebenfalls nicht stattgegeben wurde.⁷¹

Die Tiroler Franziskanerprovinz hatte etwa ab 1950 für die Salzburger Niederlassung große Pläne entwickelt – so sollten hier wie schon vor 1938 die Ordensstudenten untergebracht werden, um an der Salzburger Theologischen Fakultät ihre philosophischen und theologischen Studien zu absolvieren; auch war geplant, die Zentrale der Verwaltung für die ganze Ordensprovinz, also das Provinzialat, im Salzburger Kloster zu situieren. Da alle Gesuche⁷² an die amerikanische Militärregierung um Freigabe der requirierten Räume erfolglos

geblieben waren, wandte sich Guardian Etzelstorfer mit einer „Darstellung der Sach- und Rechtslage des Franziskanerklosters in Salzburg“⁷³ an die Öffentlichkeit. Dieses Memorandum übersandte er gemeinsam mit einem Begleitschreiben an die amerikanische Militärregierung, an Fürsterzbischof Andreas Rohrer, an Weihbischof Johannes Filzer, an den Diözesanarchivar Franz Xaver Traber, an den amerikanischen Chefkaplan Prälat Oberst Nuwer, an das fürsterzbischöfliche Konsistorialarchiv, an Rechtsanwalt Haupolter, an Landeshauptmann Josef Klaus, an die Bundesgebäudeverwaltung und an das Provinzialat in Innsbruck. In dem Begleitschreiben schilderte der Guardian die unbedingte Notwendigkeit, das ganze Klostergebäude nebst Garten zurückzuerhalten, und beklagte eine permanente Störung der klösterlichen Ruhe bei Tag und bei Nacht durch die im Haus untergebrachten amerikanischen Dienststellen, insbesondere durch den Sender „Rot-Weiß-Rot“. Aus dem Faktum, dass das Franziskanerkloster nicht mehr als Deutsches Eigentum angesprochen werden könne, da es durch einen Bescheid der Finanzlandesdirektion Salzburg vom 12. November 1947, Zl. 165-IV R 47, wieder in das Eigentum der Republik Österreich übernommen worden sei, leitete der Klosterobere ab, dass alle seither ohne Wissen der Franziskaner und der österreichischen Bundesgebäudeverwaltung erfolgten Umbauarbeiten im Kloster unberechtigt erfolgt seien und dass den Franziskanern ab diesem Zeitpunkt ein ortsüblicher Mietzins für den Entzug ihrer Nutzungsrechte zustehen müsste: *„Der Franziskanerorden erwartet, dass ihm nach soviel ausgestandenen Verfolgungen während der nationalsozialistischen Aera und nach so vielen schweren materiellen Schädigungen, die sich nachweisbar auf mehrere hunderttausend Schilling erstrecken, endlich Gerechtigkeit gewährt wird!“*⁷⁴

Die ersten Reaktionen auf das Memorandum und das zugehörige Begleitschreiben klangen durchaus hoffnungsvoll. So erhielten die Franziskaner eine mit 17. März 1951 datierte Nachricht, dass sich der Herr Bundeskanzler *„mit den zuständigen Stellen betreffend die Freigabe des Franziskanerklosters Salzburg ... in Verbindung gesetzt“* habe: *„Er hat nun erfahren, dass bereits Bestrebungen im Gange sind, um die Sendergruppe Rot-Weiß-Rot in einem anderen geeigneten Gebäude unterzubringen“*. Am 17. April 1951 schrieb der amerikanische Hochkommissär Donelly an den Guardian, dass seine unverzüglichen Nachforschungen folgendes Ergebnis erbracht hätten: *„Es hat den Anschein, dass der Sender Rot-Weiß-Rot zusammen mit der österreichischen Regierung sich bemüht, für den Sender geeignete Räume ausfindig zu machen, aber bis jetzt ohne Erfolg. Ich möchte Sie versichern, dass in dieser Hinsicht alle Anstrengungen gemacht werden, dass die Räume des Klosters ehemöglichst freigemacht werden. Hinsichtlich der unbezahlten Miete finde ich Ihre Klage voll berechtigt und ich habe den Sender RWR veranlasst, bezüglich der Miete mit der Finanzlandesdirektion in Verhandlung zu treten, dass die Mietverträge für die Benutzung der Räume seit 1. Juli 1947, trotz der Tatsache, dass der Eigentumstitel für die österreichische Regierung bis 12. November 1947 noch nicht zurückgegeben war (sic!). Ich habe die Weisung gegeben, dass der Sender Rot-Weiß-Rot äußerst besorgt sein müsse, jede unnötige Störung in den Räumen in Zukunft zu unterlassen.“* Noch positiver klang ein Schreiben des Salzburger Landeshauptmanns Dr. Josef Klaus

vom 18. Mai 1951, in dem dieser darüber informierte, „*dass heute die entscheidende Sitzung in Wien über die Zuwendung der notwendigen Geldmittel für den Neubau eines Funkhauses in Salzburg stattfindet, ferner dass die Stadtgemeinde den Grund bereits für 90 Jahre im Baurechtswege zur Verfügung gestellt hat und dass alle Stellen positive und energische Arbeit an dem Projekt auf sich genommen haben. Es ist wohl zu hoffen, dass wenigstens in Jahresfrist Ihr Kloster wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zur Gänze zugeführt sein wird.*“⁷⁵

Vor allem letztere Mitteilung ließ die Patres erleichtert aufatmen. Aber in der Folge gab es keine weiteren positiven Nachrichten mehr um den geplanten Neubau, so dass die Franziskaner davon ausgehen mussten, dass die diesbezüglichen Pläne ad acta gelegt worden waren. Mehr Glück hatten sie mit den in Aussicht gestellten Mietzahlungen. Für die Nutzung von großen Teilen des Franziskanerklosters durch den Sender „Rot-Weiß-Rot“ brachte die Bundesgebäudeverwaltung im Auftrag des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau ab dem Jahr 1953 den Betrag von S 4.303,26 vierteljährlich zur Anweisung. Für die vor 1953 liegenden Jahre waren zum selben Zweck bereits S 119.124,83 überwiesen worden. Diese Zahlungen erfolgten allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese „*keine Präjudizierung (sic!) des noch von staatlicher Seite zu überprüfenden Fortbestandes der früheren Nutzungsrechte bedeutet und demnach ‚salve jure‘*“ erfolgten.⁷⁶

Einen weiteren Teilerfolg konnten die Franziskaner in den Jahren 1952/53 erzielen. Im Auftrag des Staatssekretärs im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Dr. Fritz Bock, wurden im Jahr 1952 Verhandlungen bezüglich der „*Rückgabe des Gartens an den Franziskanerkonvent*“ geführt.⁷⁷ Diese Verhandlungen endeten positiv, weshalb der Landesbaudirektor im Mai 1953 den kirchlichen Stellen die freudige Nachricht übermitteln konnte, dass aufgrund einer Zusage des Herrn Staatssekretärs Bock demnächst mit der Errichtung einer Gartenmauer begonnen werde: „*Die Mauer selbst wird bis zum Beginn der Festspiele stehen und den bisher als Parkplatz benützten Raum abschließen.*“⁷⁸

Eine weitere Gelegenheit, sich in den ungestörten und uneingeschränkten Besitz ihres Klosters zu setzen, bot sich im zeitlichen Umfeld des Österreichischen Staatsvertrages. Im März 1954 übergaben nämlich die US-Behörden den Sender „Rot-Weiß-Rot“ in Linz und in Salzburg an die österreichische Bundesregierung.⁷⁹ Von letzterer wurde der beliebte Sender eingestellt: „Rot-Weiß-Rot“ verabschiedete sich am 27. Juli 1955 von seinen Hörern mit einem Rückblick auf seine beliebtesten und bekanntesten Sendungen. Um 22.15 Uhr erfolgte der endgültige Sendeschluss.⁸⁰ Ursache für das Ende dieses beliebten Senders war der Umstand, dass man 1955 die unterschiedlichen Programme und Sender in den einzelnen Besetzungszonen zu einem einzigen zusammenlegen wollte. Dies geschah durch die Gründung des „Österreichischen Rundspruchwesens“ (mit einem Landesstudio in Salzburg), aus dem 1958 die „Österreichische Rundfunk Ges. m. b. H.“ entstand. Da „Radio Salzburg“ in den Mietvertrag des Senders „Rot-Weiß-Rot“ eingetreten war, versuchten die Franziskaner im Jahr 1958 – nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Reinhard Möbius – den ungeliebten Mietvertrag abzustreifen und die Freigabe ihrer Liegenschaft zu erreichen. Vom Bundesministerium für

Handel und Wiederaufbau wurde allerdings das diesbezügliche Begehren negativ beschieden und man teilte dem Parteienvertreter nur lapidar mit, dass *„die genannten Räume von Radio Salzburg auf Grund eines mit der Republik Österreich abgeschlossenen Mietvertrages benützt werden. Eine Kündigung dieses Mietvertrages ist mangels eines wichtigen Kündigungsgrundes, welcher nach den Bestimmungen des Mietengesetzes angeführt und bewiesen werden müsste, nicht möglich.“*⁸¹

Die endgültige Restituierung der Nutzungsrechte sowie die Übertragung der Eigentumsrechte wurden durch den Staatsvertrag von 1955 eingeleitet. In dessen Art. 26 verpflichteten nämlich die Alliierten und Assoziierten Mächte die Republik Österreich zu Entschädigungsmaßnahmen im kirchlichen Bereich: *„Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich ist, wird für auf Grund solcher Maßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß gewährt, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird.“* Der Staatsvertrag bezieht sich im Art. 26 somit auch auf alle Verfolgungsaktionen aus religiösen Gründen, die sich sehr wohl auch gegen juristische Personen gerichtet haben konnten.⁸²

Die Katholische Kirche sah nunmehr den richtigen Zeitpunkt für gekommen, um ihre diesbezüglichen Forderungen zu formulieren und öffentlich publik zu machen. Am 1. Juni 1955 wurde vom Wiener Erzbischof-Koadjutor Franz Jachym – in seiner Eigenschaft als Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz – ein Weißbuch mit dem Titel „Kirche und Staat in Österreich“ vorgestellt. In diesem Weißbuch wurden grundsätzliche Entschädigungsforderungen der Katholischen Kirche Österreichs bezüglich der in der NS-Zeit erlittenen Schäden erhoben.⁸³ Von staatlicher Seite wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen formuliert, wer in Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages Entschädigungsansprüche anmelden und wo er dies tun könne.⁸⁴ Die Höhe der kirchlich angemeldeten Entschädigungsforderungen führte zu langwierigen Verhandlungen zwischen Staat und Kirche, die zusätzlich erschwert wurden durch weitere Forderungen der Erzdiözese Salzburg. Erzbischof Andreas Rohrer erklärte nämlich in einem Schreiben an Unterrichtsminister Drimmel ausdrücklich, *„dass das Bistum Salzburg sich durchaus nicht mit einer allgemeinen Wiedergutmachung der Kirche in Österreich zufrieden geben könnte, sondern dass wir vielmehr mit Rücksicht auf die Vereinbarung zwischen Österreich und dem Hl. Stuhl für das Bistum (Bischöfliche Mensa und Metropolitantkapitel) eine Sonder-Wiedergutmachung verlangen müssten. Wir werden gewiss nicht zuviel fordern, aber doch verlangen, dass sowohl der jeweilige Erzbischof wie sein Kapitel von den drückenden materiellen Sorgen entlastet werden. Jedenfalls würden wir begehren, dass die dem Erzbischof und dem Domkapitel zur Verfügung gestellten Häuser in deren Eigentum übergehen, die Erhaltungspflicht aber*

vom Staate übernommen wird. Auch sonst wären noch einige Forderungen zu stellen, die mehr als billig sind und nur eine ganz bescheidene Wiedergutmachung seitens des Staates sind.“⁸⁵

Ergebnis der langwierigen Verhandlungen zwischen Staat und Katholischer Kirche, in die auch der Heilige Stuhl miteingebunden wurde, war der Vermögensvertrag von 1960,⁸⁶ der eine endgültige gesetzliche Lösung der Ansprüche gemäß Art. 26 des Staatsvertrages von 1955 brachte und der auch die folgende Lösung der „Salzburger Frage“ (also der von Erzbischof Rohracher erhobenen Zusatzforderungen) in Art. V beinhaltet: „(1) Die Republik Österreich überträgt in das Eigentum der Erzdiözese Salzburg oder in das Eigentum einer vom Ordinariat der Erzdiözese Salzburg binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages namhaft zu machende juristische Person die Liegenschaften Einlagezahl 174, 183, 188, 209, 228, 236 und 477 des Grundbuches der Stadt Salzburg, Innere Stadt, sowie die Liegenschaft Einlagezahl 1772 des Grundbuches Aigen des Gerichtsbezirkes Salzburg. (2) Der Erzbischöfliche Stuhl erhält ferner aus dem Vermögen der Religionsfonds-Treuhandstelle in das Eigentum rund 560 ha forstlich genutzte produktive Liegenschaften mittlerer Art und Güte. ...“



Abb. 7: Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen: v. links als zweiter Leopold Figl, Rudolf Kirchschläger, Bruno Kreisky, Andreas Rohracher, Julius Raab; rechts Stefan Laszlo (AES, Fotoarchiv B 298)

Der sehr rechtstechnisch formulierte erste Absatz von Art. V des Vermögensvertrages kann aufgrund der Namhaftmachung der Empfänger dieser Objekte durch Erzbischof Rohracher wie folgt etwas besser verständlich gemacht werden: „An den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg wurde die fürsterzbischöfliche

Residenz auf dem Kapitelplatz (EZ 188) übertragen; an die Erzdiözese Salzburg das ‚Kapellhaus in der Sigmundhafnergasse‘ (sic!) (EZ 236); an das erzbischöfliche Metropolitan- und Domkapitel der ‚Lavanterhof in der Kaigasse‘ (EZ 174), das ‚Dompropsteigebäude am Kapitelplatz 1‘ (EZ 183), das ‚Domstadtpfarrhaus Nr. 201 auf dem Kapitelplatz‘ (EZ 209) und das ‚Haus Co. Nr. 278 in Salzburg-Parsch‘ (EZ 1772); an den Orden der Franziskaner in Salzburg das ‚Franziskanerkloster Nr. 217 in der Franziskanergasse samt Pfarrkirche und Garten‘ (EZ 228); und an die Nordtiroler Kapuzinerprovinz das ‚Kapuzinerkloster samt Kirche Nr. 445 auf dem Kapuzinerberg‘ (EZ 477).⁶⁷

In der Chronik des Salzburger Franziskanerklosters wurde daher im Jahr 1961 mit Genugtuung angemerkt: „Auf Grund des Vertrages zwischen Österreich und dem Hl. Stuhl wird das Franziskanerkloster Salzburg der Provinz ‚eingehändig‘ und somit zum Eigentum übergeben.“⁶⁸ Die Übertragung des Eigentumsrechts umfasste jedoch aufgrund des bestehenden Mietvertrages und der sinngemäßen Anwendung des juristischen Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miete“ – also ein Eigentümerwechsel hat keinen Einfluss auf bestehende Bestandsverträge – nicht auch das uneingeschränkte Nutzungsrecht am Klostergebäude. Diesbezüglich mussten sich die Franziskaner noch bis zum Jahr 1972, also bis zur Übersiedlung des ORF Landesstudios Salzburg in das neue Gebäude im Nonntal, gedulden. Erst seit damals liegen Eigentums- und Nutzungsrecht uneingeschränkt in der Hand des Franziskanerordens.

Abkürzungsverzeichnis: AES = Archiv der Erzdiözese Salzburg; AFrKS = Archiv des Franziskanerklosters Salzburg; AVA = Allgemeines Verwaltungsarchiv in Wien; DÖW = Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes; Mfiuka = Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien; MGSLK = Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde; SLA = Salzburger Landesarchiv.

Anmerkungen:

1 *Maurus Schellhorn*, Die Petersfrauen. Geschichte des ehemaligen Frauenkonventes bei St. Peter in Salzburg (c. 1130-1583), in: MGSL 65 (1925), S. 113-208; *Heinz Dopsch*, Die Petersfrauen, in: St. Peter in Salzburg. Das älteste Kloster im deutschen Sprachraum, Katalog der 3. Landesausstellung; Salzburg 1982, S. 85-90.

2 Zu diesem Straßenzug (Herbert v. Karajanplatz – Hofstallgasse – Max Reinhard-Platz – Franziskanergasse – Domplatz) siehe *Adolf Hahn*, Die Salzburger Hofstallgasse – eine Via principalis oder Via triumphalis, in: MGSL 154 u. 155 (2014/2015), S. 201-219.

3 Zur Entstehungsgeschichte des Salzburger Franziskanerklosters siehe *Florentin Nothegger OFM*, Die Geschichte des Franziskanerklosters in Salzburg, in: Dommuseum zu Salzburg (Hg.), 400 Jahre Franziskaner in Salzburg. VIII. Sonderschau des Dommuseums zu Salzburg, Salzburg 1983, S. 15-31; *Engelhard Zauner OFM*, Tätigkeit und Personalstand des Franziskanerklosters von 1583 bis zur Gegenwart, in: ebendort, S. 39-60, und *Oliver Ruggenthaler*, Als Missionare ins Deutsche Rom – Zu den Anfängen des Franziskanerklosters in Salzburg, Festvortrag aus Anlass „425 Jahre Franziskanerkloster Salzburg“ (2008), www.franziskaner.members.cablelink.at/provinzarchiv/pa_anaenge_salzburg.pdf (4.2.2016); ebenso *Alfred Rinnerthaler*, Die Stadtpfarrkirche „Zu unserer lieben Frau“ (heute Franziskanerkirche) als öffentlicher Raum, in: Gerhard Ammerer / Thomas Weidenholzer (Hg.), Rathaus-

Kirche-Wirt. Öffentliche Räume in der Stadt Salzburg (Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg), Salzburg 2009, S. 103-115.

4 Zum Kurfürstentum Salzburg siehe *Peter Putzer*, Kursalzburg. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu Ende des alten Reichs, ungedruckte Habilschrift Salzburg 1970.

5 Zum wechselhaften Schicksal Salzburgs in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts siehe u.a. *Alfred Rinnerthaler*, Vom Kirchenstaat zum seelsorglichen Notstandsgebiet – Die Bedeutung der Säkularisation für die Salzburger Kirche, in: Gerhard Ammerer / Alfred Stefan Weiß (Hg.), Die Säkularisation Salzburgs 1803. Voraussetzungen – Ereignisse – Folgen, Frankfurt am Main 2005, S. 197-217.

6 AFRKS, Kurze Darstellung der Rechtslage der Franziskanerkirche und des Franziskanerklosters in Salzburg, Salzburg o. J. (vermutlich 1945).

7 Siehe hierzu *Nikolaus Schöch*, Art. „Auflösung/Aufhebung“, in: Dominicus M. Meier / Elisabeth Kandler-Mayr / Josef Kandler (Hg.), 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, St. Ottilien 2015, S. 48-65 (mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen).

8 Zum Klosterkampf siehe *Marcel Alber OSB*, Die Orden im nationalsozialistischen und faschistischen Herrschaftsbereich, in: Erwin Gatz (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 7: Klöster und Ordensgemeinschaften, Freiburg i. Br. – Wien 2006, S. 311-350; *Maximilian Liebmann*, Stifte und Klöster im Dritten Reich, in: Alkuin Volker Schachenmayr (Hg.), Der Anschluss im März 1938 und die Folgen für Kirche und Klöster in Österreich (EUCist Studien 2: Forschungsberichte der Arbeitstagung des Europainstitutes für cisterciensische Geschichte, Spiritualität, Kunst und Liturgie an der Päpstlichen Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz vom 7./8. März 2008), Heiligenkreuz im Wienerwald 2009, S. 17-30; *Franz Loidl*, Zum nationalsozialistischen Klostersturm. Eine Ergänzung (Wiener Katholische Akademie Miscellanea, 34), Wien 1977; *Annette Mertens*, Himmlers Klostersturm. Der Angriff auf katholische Einrichtungen im Zweiten Weltkrieg und die Wiedergutmachung nach 1945, Paderborn-Wien 2006; *Österreichische Superiorenkonzferenz* (Hg.), Österreichs Stifte unter dem Hakenkreuz. Zeugnisse und Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus 1938 bis 1945, zusammengestellt und bearbeitet von Sebastian Bock (Ordensnachrichten 34, Heft 4A), Wien 1995; *Alfred Rinnerthaler*, Die Orden als Feindbilder des NS-Staates, in: Maximilian Liebmann / Hans Paarhammer / Alfred Rinnerthaler (Hg.), Staat und Kirche in der „Ostmark“, Frankfurt am Main 1998, S. 265-288; *Alfred Rinnerthaler*, Nonnen unter dem Hakenkreuz. Ein Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Frauenorden im Reichsgau Salzburg, in: MGSL 135 (1995), S. 273-308.

9 *Josef Kremsmair*, Von der Salzburger Kustodie „Sankt Rupertus“ 1782 bis zur Gegenwart, in: Wolfgang Bildstein (Hg.), 400 Jahre Kapuziner in Salzburg, Neukirchen 2003, S. 133-160; hier S. 151.

10 AVA, 271/2512-25, Erlass von Staatskommissar Plattner an die Landeshauptmannschaft in Salzburg vom 2. Juli 1938, Zl. 22944/3-b.

11 Zur Freimachung des Schlosses Mirabell zum Zweck der Unterbringung des Standesamtes siehe *Alfred Rinnerthaler*, Eine Kirche für Salzburgs Altkatholiken (Wissenschaft und Religion, 19), Frankfurt/Main 2008, S. 114-116.

12 AVA, 271/2512-25, Gauleiter Rainer an Fürsterzbischof Sigismund Waitz, Schreiben vom 28. September 1938.

13 SLA, Präsidial-Separata 129/2, Grundbücherliche Eigentümer von Liegenschaften der Gemeinschaften etc. der röm.kath. Kirche in der Stadt Salzburg, Aufstellung des Landesbauamtes Salzburg, ohne Datum.

14 AVA, 271/2512-25 (wie Anm. 12).

15 *Richard Lipp* (Hg.), Die Geschichte der Tiroler Franziskanerprovinz, Bd. III: Die Jahre 1938 bis 1945, Grünbach 1999, S. 34-141, hier S. 35.

16 *Lipp*, Die Jahre 1938 bis 1945 (wie Anm. 15), S. 35.

17 AVA, 271/2512-25, Provinzial Berkhofer an den PG Sekretär Trum im Parlament Wien, Schreiben vom 5. Juli 1938.

18 AFRKS, Telegramm vom 4. Juli 1938: „Wir erfuhren am 30. Juni durch Ministerialrat Fohr Wien, dass das Franziskanerkloster Salzburg für Zwecke der Partei beansprucht wird. Seit 355 Jahren ist dieses Kloster Zentrum der Seelsorge der inneren Stadt und Umgebung und wurde niemals aufgehoben. Von der Gründung bis zur Säkularisation war es Eigentum der Erzbischöfe als weltlicher Fürsten, dann kam es

unter den Schutz der jeweiligen Regierungen bis 1938. Die Durchführung der geplanten Beschlagnahme bedeutet größtes Aufsehen im Inland und Salzburg und Verwunderung im Ausland und Schädigung der Partei. Im Altreich ist bisher kein solches Kloster beschlagnahmt. Darum bitten wir den Führer um Schutz vor dem geplanten Beschluss. Franziskanerkloster Salzburg“.

19 AFrKS, Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei an Herrn Vikar P. Sulzboeck in Salzburg Franziskanerkloster, Antwortschreiben vom 13. August 1938.

20 AFrKS, Fürsterzbischof Sigismund Waitz an das Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten in Berlin, Beschwerde vom 21. September 1938:

21 AES, Altbestände 12/22 Rx3 Franziskaner, Mitteilung von Quardian P. Berard Jäger von Waldau an Bischof Heinrich Wienken in Berlin vom 23. September 1938: „... Der Text der erzbischöflichen Erklärung ist Exzellenz bereits zugegangen. Die Erklärung sandte der H.H. Fürsterzbischof an das Bundesministerium für kirchliche Angelegenheiten, an das Reichsinnenministerium, beide in Berlin, ferner wird das Schreiben persönlich dem Reichsstatthalter Seyß-Inquart und dem Gauleiter von Salzburg übergeben. ...“

22 AVA, 271/5215-25, Fürsterzbischof Sigismund Waitz an den Gauleiter und Landeshauptmann Dr. Friedrich Rainer, Protestschreiben und Beschwerde vom 21. September 1938.

23 AES, 12/22 Rx3, Schreiben des Guardians des Franziskanerklosters in Salzburg, Berard Jäger, an den Fürsterzbischof Sigismund Waitz betreffend Aufhebung des Klosters vom 9. September 1938, abgedruckt in: *DÖW* (Hg.), Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934-1945. Eine Dokumentations, Bd. 2, Wien-Salzburg 1991, S. 176; *Lipp*, Die Jahre 1938 bis 1945 (wie Anm. 15), S. 35.

24 SLA, Präsidialbüro des Landeshauptmannes in Salzburg, Gauleiter Rainer an Reichskommissar Gauleiter Josef Bürckel, Schreiben vom 14. Juli 1938.

25 AVA, 271/2512-25, Ministerialrat Dr. Josef Fohr, Äußerung vom 26. Juli 1938.

26 AVA, 271/2512-25, Staatskommissar Plattner an Vizepräsident Karl Barth, Mitteilung vom 5. August 1938.

27 AFrKS, Protokollbuch 1938, S. 360.

28 AFrKS, Amtsgericht Salzburg Abt. 6, Urteil vom 15. September 1938, GZ. 6 c 858/38-3.

29 *DÖW* (wie Anm. 23), S. 176.

30 AFrKS, Das Franziskanerkloster Salzburg an die Landeshauptmannschaft Salzburg, Schreiben vom 21. September 1938.

31 AFrKS, Berufungsschrift vom 27. September 1938.

32 Zu diesem Führerbefehl siehe *Alfred Rinnerthaler*, Das Ende des Konkordats und das Schicksal wichtiger Konkordatsmaterien in der NS-Zeit, in: Hans Paarhammer / Franz Pototschnig / Alfred Rinnerthaler (Hg.), 60 Jahre Österreichisches Konkordat, München 1994, S. 179-229, hier insbes. S. 183-185.

33 *Alfred Rinnerthaler*, Fürsterzbischof Sigismund Waitz 1934-1941 – Ein Tiroler Patriot auf dem Salzburger Bischofsstuhl, in: Helmut Alexander (Hg.), Sigismund Waitz. Seelsorger, Theologe und Kirchenfürst, Innsbruck-Wien 2010, S. 363-428, hier S. 394.

34 AFrKS, Protokollbuch 1938, S. 362.

35 *Lipp*, Die Jahre 1938 bis 1945 (wie Anm. 15), S. 38.

36 AFrKS, Protokollbuch 1938, S. 362.

37 AFrKS, Protokollbuch 1938, S. 363 f.

38 Inhaftiert, vernommen, angeklagt und zu Haftstrafen verurteilt wurden folgende Franziskaner-mönche (in Klammer der jeweilige Ordensname): zu zehn Tagen Haft: Emil Bric (Basilius), Josef Danner (Juenalis), Friedrich Madersbacher (Bonifatius) und Josef Putz (Bonifatius); zu vierzehn Tagen Haft: Erich Mosbeck (Theophilus) und August Steindl (Othmar); zu drei Wochen Haft: Ferdinand Burgstaller (Franciskus X.), Johann Hauser (Joseph), Karl Krajic (Honoratus), Friedrich Sauerknecht (Silvanus), Max Schein (Johannes), Karl Starzer (Adalbero), Helmut Stecher (Vigilius), Karl Stoop (Gebhardus) und Alois Zauner (Engelhardus); zu einem Monat Haft: Josef Hörhager (Angelus).

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Salzburg findet man abgedruckt bei *Lipp*, Die Jahre 1938 bis 1945 (wie Anm. 15), S. 428-431.

39 Art. „Sechzehn Franziskaner vor Gericht“, in: Salzburger Volksblatt vom 20. Oktober 1938, S. 8 f.

40 *Lipp*, Die Jahre 1938 bis 1945 (wie Anm. 15), S. 141.

41 Art. „So geschehen im Franziskanerkloster. Unter dem Mantel klösterlicher Verschwiegenheit ... Sittliche Verfehlungen von Ordensbrüdern in Zelle und Sakristei“, in: Salzburger Volksblatt, Dienstag 18. Oktober 1938. Schon vorher hatte man in Wort und Bild das offensichtlich demonstrative Verhalten der Franziskaner bei der Klosterräumung anzuprangern versucht, siehe Art. „Ordensbrüder schädigen Volksvermögen. Zur Räumung des Franziskaner-Klosters“, in: Salzburger Volksblatt, Samstag 15. Oktober 1938, S. 15 (mit Bildern auf S. 18).

42 Salzburger Volksblatt, Samstag 22. Oktober 1938, S. 11.

43 Siehe hierzu den Art. „Gegen die politisierende Kirche. Riesige Protestversammlung in und vor dem Festspielhaus. Landesrat Springenschmid schildert das Doppelspiel der Bischöfe in der Ostmark und kündigt scharfe Abwehrmaßnahmen im Lande Salzburg an. – Pfeifkonzert vor dem Bischofspalais.“, in: Salzburger Volksblatt vom Mittwoch 19. Oktober 1938.

44 AFrKS, Kurze Darstellung des Sachverhaltes, erstellt am 29. Mai 1945 und überreicht am 30. Mai 1945 an Erzbischof Rohrer durch den damaligen Guardian des Franziskanerklosters Salzburg, P. Dr. Rupert Dullnig.

45 Lipp, Die Jahre 1938 bis 1945 (wie Anm. 15), S. 40 f.

46 Das in den Akten Hauptolters sichergestellte Original des Auszuges aus den Vernehmungspokollen erliegt in SLA, Landesgericht Salzburg 1939/Kt. 164, Akt 4234/Hauptolter. Danken möchte ich meinem Historikerkollegen, Univ.-Prof. Dr. Robert Hoffmann, der mich auf diesen Bestand im Salzburger Landesarchiv aufmerksam gemacht hat.

47 Antrag der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle Salzburg – an den Herrn Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Salzburg vom 29. November 1939, Zl. II B – 4234/39 (SLA, Landesgericht Salzburg 1939/Kt. 164, Akt 4234/Hauptolter).

48 Gerichtliche Parteienvernehmung des Rechtsanwalts Dr. Walther Hauptolter vom 1. Dezember 1939 (SLA, Landesgericht Salzburg 1939/Kt. 164, Akt 4234/Hauptolter).

49 Gerichtliche Parteienvernehmung von Frau Elisabeth Bindig vom 2. Dezember 1939 (SLA, Landesgericht Salzburg 1939/Kt. 164, Akt 4234/Hauptolter).

50 Gerichtliche Parteienvernehmung von Pater Guardian Friedrich Jäger von Waldau am 1. Dezember 1939 (SLA, Landesgericht Salzburg 1939/Kt. 164, Akt 4234/Hauptolter).

51 Gerichtliche Zeugenvernehmung von Landgerichtsdirektor Wilhelm Polaczek vom 2. Dezember 1939 (SLA, Landesgericht Salzburg 1939/Kt. 164, Akt 4234/Hauptolter).

52 Gerichtliche Zeugenvernehmung von Landgerichtsrat Dr. Paul Kemptner vom 2. Dezember 1939 (SLA, Landesgericht Salzburg 1939/Kt. 164, Akt 4234/Hauptolter).

53 Schriftliche Erklärung von Rechtsanwalt Walther Hauptolter anlässlich seiner Enthaftung am 6. Dezember 1939 (SLA, Landesgericht Salzburg 1939/Kt. 164, Akt 4234/Hauptolter).

54 Beschluss der Ratskammer des Landgerichtes Salzburg vom 9. März 1940, Zl. 11 Vr 1227/39 (SLA, Landesgericht Salzburg 1939/Kt. 164, Akt 4234/Hauptolter).

55 MfiukA, Erlass vom 17. Oktober 1938, Zl. IV-2a-38.211-a, abgedruckt im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des MfiukA, 15/1938, S. 156 und in *DÖW*, Widerstand und Verfolgung in Wien 1934-1945, Bd. 3, Wien 21984, S. 22. Zu diesen Vorgängen siehe *Alfred Rinnerthaler*, Salzburgs Schülerheime unterm Hakenkreuz, in: *MGSL* 131 (1991), S. 259-286.

56 AFrKS, Protokollbuch 1938, S. 364.

57 AFrKS, Protokollbuch 1938, S. 360.

58 Siehe die „Geschichte der Bibliothek“, in: <http://franziskaner-salzburg.at/mainFrame.htm> (4.2.2016); ebenso *Engelhard Zauner*, Die Franziskaner-Bibliothek in Salzburg, in: *Dommuseum zu Salzburg* (wie Anm. 3), S. 61-67.

59 Bericht des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS, SD-Abschnitt Salzburg, betreffend den Benediktinerorden im Gau Salzburg vom 13. Jänner 1941, in: *DÖW*, Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934-1945. Eine Dokumentation, Bd. 2, Wien 1991, S. 170 f.

60 So ein Schreiben des Reichsleiters Martin Bormann an den Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, betreffend die Einziehung des Vermögens der Erzabtei St. Peter in Salzburg vom 7. Dezember 1940, abgedruckt in: *DÖW*, Widerstand und Verfolgung in Salzburg (wie Anm. 59), S. 170.

61 AES, Altbestände 19/67 (Aufhebung der Klöster und Schulen), Schreiben von Erzbischof Sigmund Waitz an den Linzer Bischof Gföllner vom 16. Jänner 1941.

62 AFrKS, Schreiben von Guardian P. Ewald Etzelstorfer an den Landeshauptmann von Salzburg, ohne Datum, vermutlich aus dem Jahr 1946.

Angeblich waren nur sechs Ordensmitglieder in der Stadt Salzburg geblieben, die in vier verschiedenen Privatquartieren, also getrennt voneinander und teils bedeutend von der Kirche entfernt, logierten. Hierfür mussten sie natürlich Miete bezahlen. – AFrKS, Guardian Rupert Dullnig an das Military Government, Ersuchen vom 7. Juni 1945.

Die Benediktinermönche mussten sich in der Stadt oder in der Umgebung nach geeigneten Seelsorgeposten umsehen, ältere arbeitsunfähige Mönche erhielten eine kleine Pension, wieder andere mussten aufgrund eines Gauverweises Salzburg verlassen. Abt Jakobus Reimer zog nach Oberwang bei Mondsee, zwei Priester durften „gemeinsam mit einem Bruder zur Betreuung der Seelsorge in einem Nebentrakt“ des Klosters St. Peter bleiben, ebenso ein „alter, kranker Professor, der sich um die Naturgeschichte des Landes Verdienste erworben hatte.“ – So Friedrich Hermann OSB, Aus der Geschichte des Klosters – Krisen und ihre Bewältigung, in: Amt der Salzburger Landesregierung (Hg.), Das älteste Kloster im deutschen Sprachraum St. Peter in Salzburg, Katalog der 3. Landesausstellung, Salzburg 1982, S. 81-85, hier S. 85; ebenso Ernst Hanisch, St. Peter in der Zwischenkriegszeit, in: ebendort, S. 216-220, hier S. 220.

63 AFrKS, Schreiben des Guardians Pater Ewald Etselstorfer an die Militärregierung der U.S.A.-Streitkräfte in Österreich vom 24. Februar 1951 (ebenso AES, 12/22).

64 AFrKS, Guardian Pater Rupert Dullnig an die Vermögens-Rückführungs-Stelle, Anspruchsanmeldung vom 30. Juni 1945.

65 AFrKS, Guardian Pater Ewald Etselstorfer an den Landeshauptmann von Salzburg, Einladung zum Festgottesdienst und Bitte, Schreiben ohne Datum (vermutlich Jänner oder Februar 1946).

66 AFrKS, Franziskanerkloster Salzburg, Einladung zum Pontifikalamt am 7. Februar 1946.

67 AFrKS, Guardian Etselstorfer an den Landeshauptmann (wie Anm. 65).

68 AFrKS, Guardian Etselstorfer an die Militärregierung (wie Anm. 63).

69 AFrKS, Das Franziskanerkloster an den Landeshauptmann von Salzburg Ing. Albert Hochleitner, Ersuchen vom 11. November 1947.

70 AFrKS, Guardian P. Ewald Etselstorfer an die Finanzlandesdirektion Salzburg, Schreiben vom 9. Dezember 1947.

71 AFrKS, Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Jänner 1951.

72 So etwa eine Bittschrift des Provinzials, P. Berard Jäger, an die Militärregierung der U.S.A.-Streitkräfte in Salzburg vom 28. Februar 1950 (AFrKS).

73 AFrKS, Memorandum von Guardian P. Ewald Etselstorfer vom 24. Februar 1951.

74 AFrKS, Guardian P. Ewald Etselstorfer an die Militärregierung der U.S.A. (wie Anm. 63).

75 AFrKS, Auszugsweise Abschriften der Antwortschreiben auf das Memorandum vom 24. Februar 1951.

76 AFrKS, Bundesgebäudeverwaltung I/Salzburg an die Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg, Mitteilung vom 7. Oktober 1953.

77 AFrKS, Staatssekretär Dr. Fritz Bock an Herrn Universitätsprofessor Pater Dr. Ildefons Betschart OSB, Antwortschreiben vom 1. Oktober 1952.

78 AFrKS, Landesbaudirektor Dip.Ing. Strehl an Weihbischof Filzer, Mitteilung vom 22. Mai 1953.

79 Chronik der Stadt Salzburg 1945-1955, 16. März 1954, in: https://www.stadt-salzburg.at/pdf/stadtchronik_1945_bis_1955.pdf.

80 Chronik der Stadt Salzburg 1945-1955, 27. Juli 1955, in: https://www.stadt-salzburg.at/pdf/stadtchronik_1945_bis_1955.pdf.

81 AFrKS, Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau an Rechtsanwalt Dr. Reinhold Möbius, Entscheidung vom 2. Februar 1959, Zl. 61.299-I-8/58.

82 So Josef Rieger, Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf Grund der Konvention vom Jahre 1960, in: ÖAKR 15 (1964), S. 42-69, hier S. 45.

83 Franz Jachym, Kirche und Staat in Österreich, Wien 1955.

84 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BGBl Nr. 269/1955.

85 AES, Altbestände 19/30 Kirche-Staat, Schreiben von Erzbischof Andreas Rohrer an Bundesminister Heinrich Drimmel vom 17. November 1956.

Bei den Salzburger Forderungen handelte es sich um die Erfüllung von alten Rechtsansprüchen, die noch aus der Zeit der Säkularisation des Erzstifts Salzburg stammten und die ihre Rechtsgrundlage im Reichsdeputationshauptschluss des Jahres 1803 hatten. Siehe *Godehard J. Ebers*, Die Rechtsansprüche des Erzbistums Salzburg aus der Säkularisation, in: ÖAKR, 1 (1950), S. 173-195; *Willibald M. Plöchl*, Die Regelung der Salzburger Vermögensrechtsfrage 1803-1961 (Kirche und Recht, 2), Wien 1962. Das nachdrückliche Eintreten von Erzbischof Rohrer für die Erfüllung dieser alten Rechtsansprüche hatte seine eigentliche Ursache in den bitteren Erfahrungen, die der Primas Germaniae anlässlich seines Amtsantrittes in Salzburg machen musste, als für ihn und seine Verwaltung vom Staat keine Amtsräume mehr zur Verfügung gestellt wurden. Hierzu siehe *Alfred Rinnerthaler*, „Ein Palais für den Salzburger Erzbischof“. Ursachen und Folgen des Ringens um die Nutzung des Attems- und Waldsteinhauses in nationalsozialistischer Zeit, in: ÖAKR 38 (1989), S. 330-355.

86 Vertrag zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl Nr. 159/1960. Hierzu siehe *Hans Paarhammer*, Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf der Grundlage des Konkordatsrechtes, in: Hans Paarhammer (Hg.), Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge, Thaur/Tirol 1989, S. 189-252; *Alfred Rinnerthaler*, „Bundespräsident u. Bundeskanzler sind an einem Konkordate sehr interessiert.“ Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Konkordatskirchenrechts, in: Jan Mikrut (Hg.), Die katholische Kirche in Mitteleuropa nach 1945 bis zur Gegenwart, Wien 2006, S. 151-192, insbes. S. 173-181; *Stefan Schima*, „Wiederaufbau“ auf rechtlicher Ebene: Die Behandlung der Weitergeltung des Konkordats seit dem Jahr 1945 unter besonderer Berücksichtigung des Abschlusses des Vermögensvertrages von 1960, in: Hans Paarhammer / Alfred Rinnerthaler (Hg.), Kirchlicher Wiederaufbau in Österreich (Wissenschaft und Religion, 26), Frankfurt am Main 2016, S. 657-697.

87 Schreiben Erzbischof Rohrachers an das Bundesministerium für Unterricht vom 5. und 8. August 1961, hier zitiert nach *Alfred Rinnerthaler*, Alte Zusagen gebrochen. Die Säkularisation des Erzstifts Salzburg und des Metropolitankapitels, Folge 2, in: Rupertusblatt. Wochenzeitung der Erzdiözese Salzburg 15 (2007), S. 14 f.

88 AFrKS, Protokollbuch, Beiblätter zu S. 372 (=Chronik des Salzburger Klosters von Juni 1942 an), S. 4 (1961).

Anschrift des Verfassers:
Univ. Prof. Dr. Alfred Rinnerthaler
Churfürststraße 1
5010 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 2016

Band/Volume: [156](#)

Autor(en)/Author(s): Rinnerthaler Alfred

Artikel/Article: [Die Vertreibung der Franziskaner aus ihrem Salzburger Kloster im Jahr 1938 - gerichtliches Nachspiel und Restituierung 289-321](#)